

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat 21. November 2023 **B 15** 

# Beschleunigung Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Umsetzung von Klimamassnahmen

Entwurf Änderung des Planungs- und Baugesetzes

# Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes bezweckt eine Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren im Interesse eines raschen Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie im Kanton Luzern, insbesondere der Windenergie. Auch weitere Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie sowie aus dazugehörigen parlamentarischen Vorstössen werden umgesetzt.

Am 21. März 2022 nahm der Kantonsrat den Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern zustimmend zur Kenntnis. Verschiedene Massnahmen aus dem Planungsbericht bedingen auch die Änderung von gesetzlichen Grundlagen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung hat der Kantonsrat den Regierungsrat zudem beauftragt, ihm in separaten Vorlagen schnellstmöglich Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) und des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorzuschlagen, um Massnahmen aus dem Klimabericht, aus überwiesenen parlamentarischen Vorstössen sowie aus Bemerkungen und Aufträgen des Kantonsrates zeitnah umzusetzen. Ein wichtiges Anliegen ist dabei der rasche Ausbau erneuerbarer Energien. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht nur für die Erreichung der Klimaziele, sondern auch für die sichere Energieversorgung von grösster Bedeutung. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Anpassung des PBG wird deshalb im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens insbesondere für grössere Windparks und Windkraftanlagen vorgeschlagen. Mit der Änderung des PBG sollen zudem Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden eingeführt und die Regelungskompetenzen der Gemeinden in Bezug auf Vorgaben zu klimaangepasstem Bauen erweitert werden. Schliesslich wird die vorliegende Gesetzesänderung für eine Bereinigung des Erlasstextes nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter genutzt.

Die vorgesehene Änderung des PBG dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm (<u>B 1</u> vom 4. Juli 2023):

- Kantonsstrategie: Luzern steht für Nachhaltigkeit.
- <u>Legislaturziele</u>:
  - Wir setzen die Massnahmen in den Bereichen Klima, Energie und Biodiversität gemäss den entsprechenden Planungsberichten um.
  - Wir treiben den Ausbau erneuerbarer Energien voran und f\u00f6rdern Energieeffizienzmassnahmen.

# Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern	4
1.2 Bedeutung erneuerbarer Energien für die Versorgungssicherheit	4
2 Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung	5
2.1 Beschleunigung Ausbau erneuerbare Energien	5
2.2 Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden	10
2.3 Klimaangepasstes Bauen	11
3 Ergebnis der Vernehmlassung	13
3.1 Allgemein	13
3.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft – definitive Botschaft	14
4 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	15
5 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	29
5.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt	29
5.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen	30
6 Formelle Änderungen zur geschlechtergerechten Formulierung	30
7 Antrag	31
Entwurf	32

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und zur Umsetzung von Klimamassnahmen.

# 1 Ausgangslage

# 1.1 Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern

Am 21. März 2022 nahm Ihr Rat den <u>Planungsbericht B 87</u> über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern vom 21. September 2021 (nachfolgend kurz: Planungsbericht Klima und Energie) zustimmend zur Kenntnis. Im Rahmen der Beratung überwies Ihr Rat dazu Aufträge und Bemerkungen an unsere Rat (vgl. <u>Kantonsblatt</u> Nr. 12 vom 26. März 2022, S. 1099–1103) und erklärte verschiedene Motionen und Postulate erheblich oder teilweise erheblich. Soweit diese für die vorliegenden Gesetzesänderungen relevant sind, wird in den nachfolgenden Kapiteln darauf eingegangen. Auf der Grundlage der Beratung des Planungsberichtes verabschiedeten wir im Januar 2023 die detailliertere <u>Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026</u>.

Verschiedene Massnahmen bedingen die Änderung von gesetzlichen Grundlagen. Im Rahmen der Beratung des Planungsberichtes hat Ihr Rat uns beauftragt, Ihnen «schnellstmöglich in separaten Vorlagen Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Steuergesetzes vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klimabericht, von überwiesenen Vorstössen sowie von Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können» (vgl. <u>Auftrag Nr. 1</u> zum Planungsbericht Klima und Energie).

Mit der vorliegenden Botschaft schlagen wir Anpassungen im Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735) zur Umsetzung von Massnahmen und Aufträgen aus dem Planungsbericht Klima und Energie vor. In einer separaten Vorlage unterbreiten wir Ihnen bald auch den Entwurf für erste rasche Anpassungen im Kantonalen Energiegesetz (KEnG) vom 4. Dezember 2017 (SRL Nr. 773).

# 1.2 Bedeutung erneuerbarer Energien für die Versorgungssicherheit

Der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien ist nicht nur wichtig zur Erreichung der Klimaziele, er ist auch für die sichere Energieversorgung von grösster Bedeutung. Eine langfristig sichere Stromversorgung ist für die Gesellschaft und die Wirtschaft in der Schweiz existenziell. Das Stromabkommen mit der EU ist wegen des fehlenden Rahmenabkommens nicht gesichert. Die Eigenproduktion in der Schweiz muss im Zuge des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie massiv gesteigert werden. Auch das aktuelle Weltgeschehen führt uns deutlich vor Augen, dass bei unserer Energieversorgung eine Reduktion der Abhängigkeit vom Ausland anzustreben ist.

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind der Bau neuer und der Ausbau bestehender Anlagen für erneuerbare Energien zwingend nötig. Gegenwärtig dauern die Planungs- und Bewilligungsverfahren bei Anlagen für erneuerbare Energien zu lange. Bisweilen verstreichen namentlich für Grossenergieanlagen (Wasser und Wind) zwischen Projektierungsbeginn und Realisierung weit über 20 Jahre. Dadurch wird der Ausbau erschwert. Sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene werden deshalb gegenwärtig Anpassungen gefordert, um die Verfahrensdauer zu reduzieren und Anlagen für erneuerbare Energien rascher bewilligen zu können (vgl. dazu Kap. 2.1.1). Durch die drohende Energiemangellage hat das Thema der Verfahrensvereinfachung für den Ausbau erneuerbarer Energien zusätzlich an Bedeutung gewonnen und steht schweizweit auf der politischen Agenda weit oben. Vor diesem Hintergrund wird mit dem vorliegenden Entwurf zur Anpassung des PBG die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für die Bewilligung von für den Kanton Luzern wichtigen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie von Anlagen zur Speicherung von Energie vorgeschlagen.

# 2 Schwerpunkte der vorliegenden Gesetzesänderung

# 2.1 Beschleunigung Ausbau erneuerbarer Energien

# 2.1.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Eine Beschleunigung beim Ausbau erneuerbarer Energien, der für unsere Energieversorgungssicherheit von zentraler Bedeutung ist, wird sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene gefordert. Im Juni 2021 nahm der Nationalrat eine Motion an, die für bestimmte Anlagen eine Positivplanung durch den Bund verlangt (Motion 20.4268 betreffend Erhöhung der Planungssicherheit für Projekte und Anlagen von nationalem Interesse zur Nutzung erneuerbarer Energie vom 27. Oktober 2020). Die Bundesämter für Raumentwicklung (Are), Energie (BFE) und Umwelt (Bafu) haben daraufhin die Studie «Energiewende – Vereinfachung der Planung für Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien» in Auftrag gegeben.

Am 30. September 2022 beschloss die Bundesversammlung dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (sog. «Solaroffensive»). Die entsprechende Änderung des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016 (SR 730.0) ist per 1. Oktober 2022 in Kraft getreten und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2025. Neu gelten unter anderem Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit einer jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh, deren Stromproduktion im Winterhalbjahr mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung beträgt, auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden und von nationalem Interesse (Art. 71a Abs. 1 und 2 EnG). Mit der Vorgabe zur Mindeststromproduktion im Winterhalbjahr zielt die Bestimmung auf alpine PV-Grossanlagen.

Am 16. Juni 2023 beschloss die Bundesversammlung mit dem <u>Bundesgesetz über</u> <u>die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen</u> (sog. «Windexpress») eine Änderung des Energiegesetzes und des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR <u>173.110</u>). Das Inkrafttreten ist vom Bundesrat noch festzulegen. Demnach gilt für Windenergieanlagen von nationalem Interesse, die über eine rechtskräftige Nutzungsplanung verfügen, bis zu einer

schweizweit zusätzlichen Produktion aus solchen Anlagen von 600 MW im Vergleich zum Jahr 2021, dass der Kanton die Baubewilligung für diese Anlagen erteilt, gegen die Baubewilligung nur die Beschwerde an das obere kantonale Gericht zulässig ist und gegen dessen Entscheid die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig ist, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; die Rechtsmittelinstanzen entscheiden so weit möglich reformatorisch in der Sache selbst und innert angemessener Frist (Art. 71c Abs. 1 EnG). Diese Vorlage ist im Kanton Luzern allerdings nicht von Bedeutung, weil es keine rechtskräftigen Nutzungsplanungen zu Windanlagen und Windparks gibt.

Am 21. Juni 2023 verabschiedete der Bundesrat sodann eine weitere Botschaft zur Änderung des Energiegesetzes (nachfolgend kurz: Botschaft E-EnG) mit dem Ziel, die Verfahren für Wasserkraft- und Windenergieanlagen zu beschleunigen (sog. «Beschleunigungserlass», vgl. Medienmitteilung vom 22. Juni 2023). Das Energiegesetz des Bundes bestimmt heute schon, dass die Kantone für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorsehen (Art. 14 Abs. 1 EnG). Mit den neuen Artikeln 14a ff. E-EnG schlägt der Bundesrat nun vor, die Planungs- und Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie von nationalem Interesse zu vereinfachen und zu straffen, ohne Abstriche beim Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz zu machen. Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen. Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh pro Jahr erreichen (Art. 9 Abs. 2 und 3 der Energieverordnung [EnV] vom 1. November 2017 [SR 730.1]).

Die parlamentarische Beratung des Beschleunigungserlasses steht auf Bundesebene noch bevor. Die wichtigsten Punkte der Vorlage des Bundesrates lassen sich Stand heute wie folgt zusammenfassen:

- Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sollen die Kantone gemäss Artikel 14a E-EnG für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorsehen, das neben der Baubewilligung alle weiteren, etwa forst-, gewässer- und umweltrechtlichen Bewilligungen sowie das Enteignungsrecht umfasst. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden (Abs. 1). Mit der Plangenehmigung sollen die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt, die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt sowie die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt werden (Abs. 3). Zuständig für die Erteilung der Plangenehmigung ist die Kantonsregierung (Abs. 4). Die Plangenehmigungsbehörde soll innerhalb von 180 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen entscheiden (Abs. 5).
- Die Kantone sollen im Richtplan Eignungsgebiete für Wind- und Solarenergieanlagen von nationalem Interesse bezeichnen (Art. 10 Abs. 1 <u>E-EnG</u>). Für entsprechende Anlagen in einem Eignungsgebiet wäre keine projektbezogene Grundlage im kantonalen Richtplan mehr nötig. Bei der Festlegung dieser Gebiete müssten die Kantone den Schutz von Landschaft, Biotopen, Wald, Kulturland und der Fruchtfolgeflächen berücksichtigen.

- Artikel 14b <u>E-EnG</u> sieht vor, dass die Plangenehmigungsbehörde auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse entscheiden kann, dass anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird.
- Gemäss Artikel 14c <u>E-EnG</u> soll es künftig auf kantonaler Ebene nur noch ein Rechtsmittelverfahren vor den Gerichten geben, das sämtliche Rechtsfragen klärt (Abs. 1). Der Entscheid des oberen kantonalen Gerichts kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (Abs. 2). Die Gerichte entscheiden so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels (Abs. 4).

Im Kanton Luzern erkundigte sich Ihr Rat zwischen Herbst 2021 und Frühling 2022 mit drei Anfragen, wie die Verfahren zur Bewilligung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien beschleunigt werden könnten (vgl. <u>A 707</u> von Adrian Nussbaum über rechtliche Hürden bei der konkreten Umsetzung der Klimapolitik; A 710 von Helen Affentranger-Aregger über Bewilligungsverfahren und Standortfragen für die Produktion von erneuerbarer Energie; A 796 von Korintha Bärtsch über die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens für Windkraftanlagen). In seinen Antworten wies unser Rat auf die Möglichkeit hin, analog zu den Beschleunigungsvorlagen auf Bundesebene über die dort erfassten Vorhaben hinaus für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie ungeachtet ihrer Grösse ein kantonales Plan- oder Projektbewilligungsverfahren einzuführen, mit dem sämtliche Bewilligungsverfahren zusammengeführt werden und das allenfalls auch – analog einem kantonalen Nutzungsplanverfahren – die kommunale Zonenplanung mitumfasst. Am 31. Januar 2023 erklärte Ihr Rat in Übereinstimmung mit unserem Antrag sodann die Motion M 888 von Helen Affentranger-Aregger über die Verfahrensbeschleunigung bei Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie erheblich, mit der die Einführung eines entsprechenden Verfahrens gefordert wird.

# 2.1.2 Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs

Der Kanton Luzern hat wesentliche Elemente der Verfahrensbeschleunigung schon seit über 20 Jahren umgesetzt. So gibt es einen konzentrierten kantonalen Einheitsentscheid für alle kantonalen Entscheide (seit 2002). Auch wurde im Bereich des Baubewilligungsverfahrens der Rechtsmittelweg gekürzt, und es gibt auf kantonaler Ebene nur eine Rechtsmittelinstanz, nämlich das Kantonsgericht (seit 1997). Im Bereich der Wasserbau- und Kantonstrassenprojekte ist das vom Bund neu vorgesehene Plangenehmigungsverfahren inhaltlich bereits Tatsache. Unser Rat entscheidet über das Projekt, die Sonderbewilligungen und falls nötig das Enteignungsrecht sowie die Konzession im Bereich Wasserkraft. In der kantonalen Projektbewilligung mitenthalten ist die Regelung der Nutzung des Bodens; das Projekt hat mit anderen Worten gleichzeitig den Charakter einer Nutzungsplanung. Auch bei den projektbedingten Nutzungsplanungen, wie Deponie- und Abbauprojekten, ist das Verfahren optimiert: Unser Rat entscheidet mit der Genehmigung der von der Gemeinde verabschiedeten Nutzungsplanung über die kantonale Projektbewilligung (bei Deponien) sowie die kantonalen Sonderbewilligungen (z. B. Rodungen) und eröffnet koordiniert mit seinem Entscheid die kommunale Baubewilligung.

Handlungsbedarf ergibt sich dort, wo als Grundlage für ein Projekt zuerst der kommunale Gesetzgeber eine Nutzungsplanung beschliesst, beispielsweise bei Windkraftanlagen. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass bisweilen Partikularinteressen auf kommunaler Stufe wichtige Vorhaben im öffentlichen Interesse gerade zur Energieversorgung zu verzögern oder gar zu verunmöglichen vermögen. Wie in verschiedenen Vorstossantworten bereits ausgeführt, besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit, für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, ein kantonales Plan- oder Projektbewilligungsverfahren einzuführen, mit dem sämtliche Bewilligungsverfahren zusammengeführt werden und das auch – analog einem kantonalen Nutzungsplanverfahren – die kommunale Zonenplanung mitumfasst.

In Übereinstimmung mit dem politischen Auftrag, den Ihr Rat uns mit der Erheblicherklärung der Motion M 888 gegeben hat, schlagen wir mit der vorliegenden Botschaft die Einführung eines entsprechenden kantonalen Plangenehmigungsverfahrens vor. Dabei orientieren wir uns an den geplanten Regelungen im sogenannten Beschleunigungserlass des Bundes (Botschaft E-EnG vom 21. Juni 2023, vgl. Kap. 2.1.1), weiten den Anwendungsbereich jedoch über die Windkraftanlagen und Windparks von nationalem Interesse (mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh) aus. Ein kantonales Plangenehmigungsverfahren auch für andere als die im Bundesrecht vorgesehenen Fälle einzuführen, steht den Kantonen frei. Denn die richtplanpflichtigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die nicht zu den bedeutendsten Anlagen der Schweiz gehören, für die Energieversorgung des Landes aber ebenfalls wichtig sind, unterstehen dem Verfahrensrecht, das die Kantone autonom dafür vorsehen.

Nicht geeignet erscheint das Plangenehmigungsverfahren für kleinere Projekte, welche im kommunalen Interesse liegen und auf der kommunalen Energieplanung gründen. Hier erscheint es richtig, wenn die Stimmberechtigten der Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung weiterhin darüber befinden, ob sie das wollen. Die vorliegende Gesetzesvorlage beschränkt sich deshalb auf die für den Kanton Luzern wichtigsten Anlagen, für die ein Plangenehmigungsverfahren zweckmässig ist und die erhoffte Beschleunigung bringt. Aus heutiger Sicht sind dies:

- Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich 10 GWh,
- Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene,
- Anlagen zur Speicherung von Energie in übergeordnetem Interesse.

Um den raschen technologischen Fortschritt berücksichtigen zu können, soll unserem Rat die Kompetenz eingeräumt werden, in der Verordnung das Plangenehmigungsverfahren für weitere grössere Anlagen im öffentlichen Interesse, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen, anwendbar zu erklären. Diese wollen wir jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn das kantonale Verfahren auch zu einer effektiven Verfahrensbeschleunigung beitragen kann. Weitere Ausführungen zum Anwendungsbereich finden sich in Kapitel 4 bei den Erläuterungen zu den neuen §§ 205a–205g gemäss Entwurf zur Änderung des PBG (kurz: Entw-PBG).

Der Unterschied zum geltenden Verfahren und die geplanten Vereinfachungen wird aus der folgenden Gegenüberstellung ersichtlich:

Geltendes Recht	Geplantes Plangenehmigungsverfahren
Öffentliche Auflage der Nutzungsplanung ko- ordiniert mit dem Baugesuch	Öffentliche Auflage des Plangenehmigungs- gesuchs
Einspracheverhandlung (zwingend)	Einspracheverhandlung (fakultativ)
Beschluss Stimmberechtigte	_
Verwaltungsbeschwerde	-
Entscheid Regierungsrat (Ortsplanung)	Plangenehmigungsentscheid Regierungsrat
Baubewilligung Gemeinde (koordinierte Eröffnung mit RRE)	_
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angele- genheiten ans Bundesgericht

Im Wesentlichen entfällt die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten der Standortgemeinde (einschliesslich der dafür erforderlichen Vorbereitungszeit) und eine Rechtsmittelinstanz (durch Anfechtung der Nutzungsplanung bei unserem Rat). Beschleunigend wirkt zudem, dass Einspracheverhandlungen nur noch fakultativ sind, also nur durchzuführen sind, wenn mit einer zumindest teilweisen gütlichen Einigung zu rechnen ist, was bei einer grundlegenden Opposition etwa gegen eine Windanlage beispielsweise nicht der Fall ist. Überdies entfällt der Koordinationsaufwand zwischen den Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene, was ebenfalls beschleunigend wirkt und die Rechtssicherheit erhöht.

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren hat viele Vorteile, zu berücksichtigen sind aber auch die damit verbundenen Nachteile. Die Planungsautonomie der Gemeinden wird für die vom Plangenehmigungsverfahren erfassten Anlagen (z. B. Windparks) eingeschränkt. Die Gemeinde wird zwar angehört und kann Anträge stellen, die zu berücksichtigen sind, soweit damit das Projekt nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird. Zudem kann die Gemeinde beziehungsweise die Bevölkerung im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans mitwirken. Eine eigenständige Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten ist aber nicht mehr vorgesehen. Zudem besteht gegen den Beschluss des Richtplans kein Rechtsmittel, weshalb eine Überprüfung der Festlegungen des Projekts im Richtplan erst im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens, wo Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten bestehen, erfolgt.

Schliesslich ist zu bedenken, dass die (lange) Dauer der Verfahren nicht nur von der Art der Verfahren abhängt, sondern wesentlich auch beeinflusst wird von der Komplexität des Vorhabens, der Anzahl Einsprachen und Rechtsmittel sowie den – zur Behandlung der Gesuche und Beschwerden innert nützlicher Frist erforderlichen – Ressourcen bei den zuständigen Stellen des Kantons und den Gerichten. Zu beachten ist zudem, dass die Anforderungen an die Festsetzung eines Standorts für Windund Wasserkraftprojekte im Richtplan gemäss neuster Rechtsprechung des Bundesgerichts sehr hoch sind. Auf Stufe Richtplan hat daher bereits eine umfassende Interessenabwägung und eine Prüfung der wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erfolgen. Wenn dies korrekt gemacht wird, besteht allerdings eine grössere Wahrscheinlichkeit, dass das Projekt auch vor Gericht Bestand haben wird.

Um langwierige Verfahren zu vermeiden, ist weiter wichtig, dass möglichst ein Konsens mit den Umweltverbänden und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gefunden wird. Wichtig ist schliesslich, der Gemeinde und ihrer Bevölkerung aufzuzeigen, welche Vorteile mit einem geplanten Infrastrukturprojekt auf ihrem Gebiet verbunden sein können.

# 2.2 Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen in Gebäuden

# 2.2.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Der Aufbau einer leistungsfähigen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist eine zentrale Voraussetzung, damit sich die Elektromobilität durchsetzen und das im Planungsbericht Klima und Energie gesetzte Ziel «null Treibhausgasemissionen bis 2050» im Handlungsfeld Verkehr und Mobilität erreicht werden kann. Neben der Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (Massnahme KS-M1.1) sieht der Planungsbericht deshalb mit der Massnahme KS-M1.2 auch Vorgaben auf Gesetzesstufe zur Elektrifizierung von Parkplätzen bei Neu- und Umbauten von Gebäuden vor (vgl. <u>B 87</u>, S. 84). Die Massnahme soll innerhalb der Berichtsperiode bis 2026 umgesetzt sein.

Entsprechende Vorgaben werden auch mit der Motion M 414 von Thomas Meier über die Förderung der E-Mobilität durch die Anpassung des Planungs- und Baugesetzes betreffend die Vorinstallation von E-Tankstellen bei Mehrfamilienhäusern im Stockwerkeigentum oder im Mietverhältnis gefordert, welche Ihr Rat mit einer klaren Mehrheit erheblich erklärt hat und die bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen ist. In unserer Antwort auf die Motion stellten wir in Aussicht, Ihrem Rat einen Vorschlag für die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben auf Gesetzesstufe im Rahmen einer nächsten Revision des PBG zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.

# 2.2.2 Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs

Gemäss der Motion M 414 soll das PBG dahingehend angepasst werden, «dass bei Immobilien im Stockwerkeigentum, im Miteigentum und im Mietverhältnis, die neuoder umgebaut werden, sämtliche Garagenplätze mit der Grundinfrastruktur für eine E-Ladestation auszustatten sind. Dies beinhaltet die komplette Starkstrominstallation ab Haupt- beziehungsweise Messverteilung inklusive Messeinrichtung, nicht aber die Ladestation». In der Begründung der Motion wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Immobilien im Stockwerkeigentum, Miteigentum oder Mietverhältnis oftmals kompliziert gestalte, wenn die Absicht besteht, nachträglich eine E-Ladestation einzubauen. Es stellten sich eine Vielzahl von Fragen betreffend Dienstbarkeiten, Transferrechten, Stromverrechnung, Finanzierung des Lastmanagements usw. Es könne deshalb Jahre dauern, bis die Einwilligung für eine Ladeinfrastruktur vorliege. Aus der Begründung der Motion ergibt sich weiter, dass als relevanter Umbau für die Pflicht zur Elektrifizierung der Parkplätze insbesondere die Sanierung der Einstellhalle oder die Auswechslung der Elektrohauptverteilung gelten soll.

Die Elektrifizierung von Parkplätzen trägt zur Wertsteigerung einer Liegenschaft bei. Gebäude mit entsprechend ausgerüsteten Parkplätzen sind interessant für Mieterinnen und Mieter, die ohne Mithilfe des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin keine Möglichkeit haben, ihren gemieteten Parkplatz mit der erforderlichen Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten.

Im Gesetzesentwurf (vgl. neuer § 119a Entw-PBG) wird vorgeschlagen, dass Parkplätze von Gebäuden mit sechs und mehr Wohnungen bei Neubauten oder bei einer baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung der Einstellhalle mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten sind. Im Fokus stehen somit eher grössere Bauten mit Mietwohnungen und Stockwerkeigentum. Bei kleineren Gebäuden mit fünf und weniger Wohnungen, das heisst insbesondere Ein-, Zweiund Reiheneinfamilienhäusern, soll der Einbau der privaten Initiative der Eigentümerinnen und Eigentümer überlassen bleiben. Die Gemeinden sollen wie schon im Kantonalen Energiegesetz (§ 9) die Möglichkeit erhalten, weiter gehende, insbesondere strengere Vorschriften zu erlassen.

# 2.3 Klimaangepasstes Bauen

# 2.3.1 Politischer Auftrag und aktuelles Umfeld

Der Klimawandel führt unter anderem zu einer Häufung von extremen Wetterereignissen. Heisse Sommer und anhaltende Trockenphasen erhöhen die Wärmebelastung der Bevölkerung und wirken sich negativ auf die Pflanzen- und Tierwelt, den Wasserhaushalt und Infrastrukturanlagen aus. Vermehrt kommt es auch zu sogenannten Tropennächten, in welchen die Lufttemperatur nicht unter 20 °C fällt. Die Erholung im Schlaf in solchen Nächten und die Aufenthaltsqualität im Freien an heissen Tagen sind stark eingeschränkt. Die Hitzebelastung führt zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit, was sich in konkreten ökonomischen Kosten niederschlägt. Während besonders heissen Sommern führt sie nachweislich zu einem Anstieg der Mortalitätsrate der vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Zudem nimmt der Energiebedarf zur Kühlung von Gebäuden zu.

Die Hitzebelastung variiert räumlich stark. Insbesondere in dicht bebauten Siedlungen werden Bauten, Strassen und versiegelte Plätze während des Tages stark aufgeheizt und geben die gespeicherte Wärme während der Nacht nur langsam ab. Die für die Kühlung des Siedlungskörpers wichtigen Grünvolumen und Grünflächen fehlen vielfach, und die Durchlüftungsachsen und Kaltluftströme können durch Bauten blockiert sein. Es entsteht der sogenannte Hitzeinseleffekt. Auf den ersten Blick scheint die Zielsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen jener der klimaangepassten Siedlungsweise zu widersprechen. Näher betrachtet, löst sich dieser scheinbare Widerspruch auf, da eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen voraussetzt, dass Freiräume erhalten, aufgewertet oder neu geschaffen werden. Die Aspekte, die einer klimaangepassten Siedlungsweise entsprechen, unterstützen die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und umgekehrt. Ohne entsprechende Massnahmen kann der Hitzeinseleffekt jedoch das raumplanerische Ziel einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen gefährden. Städte könnten an Attraktivität verlieren und die Akzeptanz für Aufzonungen wäre nicht mehr gegeben.

Den Massnahmen zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung kommt vor diesem Hintergrund im Siedlungsbereich eine wachsende Bedeutung zu. Wirkungsvolle und anerkannte Massnahmen sind beispielsweise die Erhöhung des Anteils der Grünflächen, die Bepflanzung mit Bäumen, insbesondere mit grosskronigen einheimischen Laubbäumen, offene Wasserflächen sowie eine möglichst geringe Bodenversiegelung. Weitere Massnahmen umfassen die Sicherung einer ausreichenden Durchlüftung sowie eine Materialisierung mit hoher Reflexionsstrahlung bei Gebäuden und

Strassenbelägen. Neben der Integration der Thematik Klimaanpassung im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans (Massnahme KA-R1) sieht der Planungsbericht Klima und Energie mit der Massnahme KA-R2 deshalb auch die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und die Integration der Thematik Klimaanpassung in planerische und bauliche Aktivitäten vor (vgl. <u>B 87</u>, S. 64). Die Massnahme beinhaltet dabei unter anderem eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des PBG als Grundlage für Anpassungen der Bau- und Zonenordnungen und für die Baubewilligungsverfahren der Gemeinden (Massnahme KA-R4). Eine Grundlage für die spätere Umsetzung der Massnahmen im Siedlungsbereich bilden die Klimakarten, welche inzwischen für das gesamte Kantonsgebiet vorliegen (Massnahme KA-R3).

Mit der Motion M 625 von Judith Schmutz über Massnahmen gegen die Hitzebelastung in den Luzerner Gemeinden, die Ihr Rat teilweise erheblich erklärt hat, wird zudem eine Pflicht zur naturnahen und standortgemässen Bepflanzung und Begrünung von Gebäuden im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Unterstützung der Verdichtung gefordert. Dafür soll im PBG die Grundlage für eine Versiegelungsziffer oder Unterbauungsziffer als zulässige Bauvorschrift eingeführt und es sollen die Grenzabstände von Gewächsen überprüft und allenfalls angepasst werden. In unserer Antwort auf die Motion stellten wir in Aussicht, Ihrem Rat einen Vorschlag für die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben auf Gesetzesstufe im Rahmen einer nächsten Revision des PBG zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen. Mit der vorliegenden Botschaft kommen wir diesem Versprechen nach.

# 2.3.2 Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Änderungsentwurfs

Die Planungsregionen und die politischen Gemeinden im Kanton Luzern sind unterschiedlich stark vom Klimawandel betroffen. Die Hitzebelastung ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, weshalb starre Vorgaben durch den Kanton nicht zielführend sind. Vielmehr soll den politischen Gemeinden das notwendige Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, um im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der kommunalen Nutzungsplanung und im Vollzug sachgerecht auf die sich stellenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung reagieren zu können. Der Kanton wird dazu einen entsprechenden Vorschlag in das Muster-Bau- und Zonenreglement aufnehmen.

Die möglichen Massnahmen zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung sind bekannt und ihre Wirkungsweise in weiten Teilen erforscht. Da die wirkungsvollsten Massnahmen zu einem grossen Teil den Aussenraum und dessen Gestaltung betreffen, dient deren Umsetzung im Idealfall auch einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen (vgl. auch Art. 3 Abs. 3e des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1979 [SR 700]). Darüber hinaus kann insbesondere mit Massnahmen zur Begrünung der Aussenräume ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum geleistet werden (vgl. Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG] vom 1. Juli 1966 [SR 451]). Begrünte Aussenräume und unversiegelte Flächen leisten denn auch einen Beitrag zur Verminderung der Lärmbelastung und durch die Filterwirkung auch der Schadstoffbelastung. Sie begünstigen zudem den natürlichen Wasserhaushalt und vermindern die Auswirkungen der ebenfalls zunehmenden Starkniederschläge.

Im Wesentlichen soll den Gemeinden im PBG neu ausdrücklich die Kompetenz zum Erlass von massgeschneiderten kommunalen Vorschriften zu Themen wie Durchlüftung, Verminderung der lokalen Hitzebelastung, Unterbauungsziffer, Ver- und Entsiegelung sowie Grenzabstände von Pflanzungen eingeräumt werden. Weitere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 4 bei der relevanten Gesetzesbestimmung (vgl. § 36 Entw-PBG).

# 3 Ergebnis der Vernehmlassung

# 3.1 Allgemein

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) führte zur geplanten Änderung des PBG vom 15. Dezember 2022 bis 6. April 2023 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Insgesamt gingen rund 70 Stellungnahmen ein, rund zwei Drittel davon stammen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die weiteren Rückmeldungen haben die im Kantonsrat vertretenen Parteien, verschiedene Interessenverbände und Organisationen sowie einige wenige Privatpersonen eingereicht.

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsantworten fiel für die Gesamtvorlage ausgesprochen positiv aus. Die politischen Parteien mit Ausnahme der SVP, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und die Gemeinden (mit wenigen Ausnahmen bezüglich Plangenehmigungsverfahren) begrüssen die Vorlage. Einigen geht die Vorlage noch zu wenig weit, darunter den Grünen, der SP, teilweise der GLP, den Umweltverbänden sowie einigen Gemeinden und Städten – verlangt wird unter anderem eine Ausweitung der Pflicht zur Erstellung der Ladeinfrastruktur sowie eine Ergänzung von Vorschriften zum Thema Biodiversität im Zusammenhang mit dem klimaangepassten Bauen. Auch die Verbände, wie der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV), der KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL), teilweise der Hauseigentümerverband des Kantons Luzern (HEV Luzern), die Unternehmerinitiative «Neue Energie Luzern» (Nelu), Windenergie Schweiz, Suisse Eole, die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) sowie das Bundesamt für Energie (BFE), stimmen der Vorlage zu grossen Teilen zu. Klar gegen die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens sprechen sich die Gegner von Windanlagen im Kanton Luzern aus (Pro Lindenberg, Freie Landschaft Aargau, private Einzelpersonen).

Wichtige Anliegen in verschiedenen Stellungnahmen in Bezug auf das kantonale Plangenehmigungsverfahren betreffen die Mitwirkung von, die Zusammenarbeit mit und die Abgeltungen für Standortgemeinden sowie die transparente Information und der Einbezug der Bevölkerung und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Ein frühzeitiger und transparenter Einbezug wird als zentral beurteilt, gerade weil die Gemeinden beim kantonalen Plangenehmigungsverfahren keine Entscheidungskompetenzen mehr haben. Den Anträgen wurde im überarbeiteten Entwurf mit entsprechend präzisierenden neuen Bestimmungen Rechnung getragen (vgl. dazu insbesondere § 205b Entw-PBG). Auf die Einführung eines demokratischen Instruments, mit welchem bei der betroffenen Standortgemeinde die Zustimmung einzuholen wäre, wie vom Regionalen Entwicklungsträger Luzern West sowie einigen Gemeinden dieser Region gefordert, wurde hingegen verzichtet, da dies im Widerspruch zum Zweck der vorliegenden Vorlage – der Verfahrensbeschleunigung – steht.

Der VLG brachte weiter vor, dass grosse Windkraftwerke für die Standortgemeinden eine starke Beeinträchtigung darstellten. Entsprechend sollten die Gemeinden oder Regionen von solchen Anlagen auch profitieren können. Wir haben auch dieses Anliegen im überarbeiteten Entwurf aufgenommen und schlagen ihrem Rat mit dem neuen § 205g Entw-PBG eine Regelung für die mögliche Beteiligung der betroffenen Gemeinden und ihrer Bevölkerung an der Investition in die – und damit auch an den Erträgen aus der – Stromerzeugung aus Windenergie vor, ohne dass dadurch aber Verzögerungen des Vorhabens entstehen sollen, was dem Grundanliegen der Beschleunigung widersprechen würde.

Im Weiteren sind in der Vernehmlassung zahlreiche Änderungsvorschläge bezüglich der genauen Formulierung der Bestimmungen eingegangen, die weitgehend Detailfragen betreffen (Anwendungsbereich Plangenehmigungsverfahren, Verfahrensvorschriften wie Fristen, Befristung der Projektbewilligung). Die Anträge wurden, soweit mit der Stossrichtung der Vorlage vereinbar, berücksichtigt.

Die Einführung von Vorgaben zur Elektrifizierung von Parkplätzen bei Neubauten wurde in der Vernehmlassung unterstützt. Breiter Widerstand von Seiten der Gemeinden erhob sich jedoch gegen entsprechende Vorgaben bei bestehenden Bauten, wenn die Einstellhalle saniert oder die Elektrohauptverteilung ausgewechselt wird. Die Gemeinden haben nachvollziehbar ausgeführt, dass die Praktikabilität dieser Vorschrift nicht gegeben ist, weil in diesen Fällen keine Baubewilligung erforderlich ist. Die Einführung eines Meldeverfahrens für die Tatbestände der Sanierung der Einstellhalle und der Auswechslung der Elektrohauptverteilung lohnt sich für die wenigen Fälle nicht und ist schwer vollziehbar, weshalb im überarbeiteten Änderungsentwurf des PBG darauf verzichtet wird. Die Grundinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist aber bei einer baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung der Einstellhalle zu erstellen. Den Gemeinden wird die Kompetenz eingeräumt, in einem kommunalen Reglement weitergehende Vorschriften zu erlassen (vgl. § 119a Abs. 3 Entw-PBG).

# 3.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse wurden im vorliegenden Entwurf zur Änderung des PBG folgende Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vorgenommen:

- § 36 Absatz 4 wurde zur besseren Verständlichkeit redaktionell angepasst.
- In § 119a wird präzisiert, dass die Pflicht zur Erstellung der Ladeinfrastruktur für Einstellhallen generell in neu erstellten Gebäuden mit sechs und mehr Wohnungen gilt. Die Pflicht gilt somit auch in gemischt genutzten Liegenschaften mit Wohn- und Gewerbeanteil. Die Einbaupflicht gilt jedoch nur noch bei Neubauten und baubewilligungspflichtigen Erweiterungen oder Änderungen von Einstellhallen. Die Gemeinden dürfen aber weiter gehende Vorschriften erlassen.
- Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen §§ 33c und 33d zum Plangenehmigungsverfahren wurden systematisch in einen neuen Teil 6a nach den Bestimmungen zum Baubewilligungsverfahren verschoben, neu gegliedert und ergänzt (neu §§ 205a–205g). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das kantonale Plangenehmigungsverfahren ein Verfahren sui generis (eigener Art) ist, das sowohl Elemente der Nutzungsplanung, der Sondernutzungsplanung, des Baube-

- willigungs- und des Enteignungsverfahrens enthält. Inhaltlich wurden die Bestimmungen mit der <u>Botschaft</u> E-EnG des Bundes vom 21. Juni 2023 (vgl. Kap. 2.1.1) abgeglichen.
- Neu hinzugekommen ist eine Bestimmung, die für ein Plangenehmigungsgesuch eine Vorprüfung verlangt, da im Plangenehmigungsverfahren auch eine Nutzungsplanung enthalten ist (§ 205b Abs. 1).
- Neu geregelt werden in § 205b Absätze 2–4 die Mitwirkung der Gemeinde, die Möglichkeit der Gemeinde, im Rahmen der Vorprüfung eine Stellungnahme abzugeben, und generell die Zusammenarbeit mit der Gemeinde.
- In § 205c Absatz 4 wurde ergänzt, dass auch den Gemeinden die öffentliche Auflage mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit bekannt zu geben ist.
- In 205d Absatz 2 wird neu festgehalten, dass die Plangenehmigung zeitlich befristet werden kann.
- Neu hinzugefügt wurden zudem eine Bestimmung zur Geltungsdauer der Plangenehmigung und der Verlängerungsmöglichkeit (§ 205e), eine Regelung zum Rückbau von Anlagen, deren Betrieb eingestellt wird (§ 205f), und die Möglichkeit der Beteiligung an Windkraftprojekten für betroffene Gemeinden sowie deren Bevölkerung (§ 205g).
- Der § 182a des Vernehmlassungsentwurfs wird als neuer § 225b in die Übergangsbestimmungen verschoben, weil die dringlichen Massnahmen des Bundes zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (sog. «Solaroffensive», vgl. Kap. 2.1.1) bis Ende 2025 befristet sind.

# 4 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

§ 36

Wie in Kapitel 2.3.2 bereits ausgeführt, soll den Gemeinden – anstelle von starren Vorgaben durch den Kanton – das notwendige Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, um im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der kommunalen Nutzungsplanung und im Vollzug sachgerecht auf die sich stellenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung reagieren zu können. Im geltenden § 36 Absatz 2 PBG ist bereits ein Katalog mit den von den Gemeinden bei Bedarf im Bauund Zonenreglement zu regelnden Bereiche enthalten. Dieser soll nun wie folgt ergänzt werden:

# Ziffer 9 Umgebungsgestaltung

Gemäss Ziffer 9 können Gemeinden derzeit Vorschriften über die «Umgebungsgestaltung, insbesondere Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickernlassen» erlassen. Neu wird ergänzt, dass entsprechende Vorschriften auch zur Verminderung der lokalen Hitzebelastung erlassen werden können. Eine klimaangepasste Umgebungsgestaltung zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Grünräumen und einen tiefen Versiegelungsgrad aus. Denn im Gegensatz zu versiegelten Flächen heizen sich unversiegelte Flächen und Grünflächen am Tag weniger stark auf und kühlen in der Nacht schneller ab. Die Begrünung leistet dabei über ihre Verdunstungswirkung und Beschattung einen positiven Beitrag zum Lokalklima. Entsiegelung dient damit sowohl der Reduktion des Oberflächenabflusses während Starkregenereignissen als auch der Verminderung der Hitzebelastung und der Trockenheit im Siedlungsgebiet.

 Ziffer 21 Klimaangepasstes Bauen
 Die neue Ziffer 21 verankert die neue Möglichkeit der Gemeinden, Vorschriften zum klimaangepassten Bauen zu erlassen, insbesondere zu den Themen Ver- und Entsiegelung von Flächen, Unterbauungsziffer sowie Oberflächenmaterialisierung, im Gesetz.

Zur Reduktion der Versiegelung kann die Gemeinde Vorschriften über die *Verund Entsiegelung* erlassen. Verlangt werden kann, dass die Versiegelung des Gebäudeumschwungs so gering wie möglich gehalten wird und dass beispielsweise Parkplätze unversiegelt sein oder zumindest einen sickerungsfähigen Belag aufweisen müssen. Damit wird sichergestellt, dass Regenwasser im Boden versickern kann (Reduktion des Oberflächenabflusses) und während trockenen und heissen Perioden als Wasserreserve für die Vegetation und für die Verdunstung zur Verfügung steht (Hitzeminderung).

Ziel einer Unterbauungsziffer ist, dass die Grundstücksfläche zu einem angemessenen Teil nicht unterbaut sein soll. Dieser Bereich soll möglichst unversiegelt gestaltet und dauerhaft begrünt sein. Durch die Einschränkung der Unterbauung wird sichergestellt, dass ausreichend Raum zur Wasserspeicherung und Wurzelraum für die Vegetation und insbesondere grosskronige Bäume zur Verfügung steht. Bäume haben eine grosse Bedeutung für die klimaangepasste Siedlungsentwicklung: Sie kühlen über ihre Verdunstungsleistung und spenden Schatten. Wird eine Grünfläche unterbaut, ist die Bodenschicht in der Regel dünn und trocknet im Sommer ohne Bewässerung schnell aus. Unterbaute Grünflächen sind somit ungeeignete Baumstandorte. Solche Flächen eignen sich höchstens als Standorte für kleine bis mittelgrosse Gewächse, die eine schwächere Klimawirkung insbesondere in Trockenphasen aufweisen. Das PBG und die kommunalen Bau- und Zonenreglemente beinhaltet derzeit keine Einschränkung der Unterbauung. Die gesamte Grundstücksfläche kann heute unterbaut werden, auch unterhalb einer anrechenbaren Grünfläche. Alleine mit einer Grünflächenziffer wird somit noch nicht sichergestellt, dass Möglichkeiten zur Pflanzung grosser Bäume bestehen. Der Kanton wird einen Vorschlag zur Unterbauungsziffer in das Muster-Bau- und Zonenreglement aufnehmen.

Eine Hitzeminderung kann schliesslich auch über eine *Oberflächenmaterialisie-rung* mit hoher Reflexionsstrahlung von Gebäuden und Strassenbelägen erreicht werden.

Ziffer 22 Abweichende Grenzabstände von Gewächsen Eine der wichtigsten Massnahmen zur Verminderung der Hitzebelastung ist der Erhalt und die Erhöhung des Baumbestandes. Im dichten Siedlungsgebiet ist der Platz für Bäume jedoch begrenzt, sowohl im unter- wie im oberirdischen Raum. Die angestrebte Innenverdichtung der Siedlungsräume verschärft dieses Problem weiter. Als Baumstandort kommen häufig nur die Randbereiche von Grundstükken und Strassen in Frage. Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200) sind die privatrechtlich einzuhaltenden Pflanzabstände geregelt (3 m für hoch- und 2 m für niederstämmige Obstbäume, 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume, 0,5 m für Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben sowie jegliche Pflanzungen gegenüber Wald). Die Festlegung von abweichenden Grenzabständen von Pflanzungen im öffentlichen Recht ist heute schon zulässig (§ 86 Abs. 5 <u>EGZGB</u>).

Werden die generell gültigen Pflanzenabstände konsequent eingehalten, bleibt für Bäume im dichten Raum nicht genügend Platz. Heute im Grenzbereich stehende Bäume könnten bei einem Abgang nicht wieder an gleicher Stelle ersetzt werden. Die Gemeinden sollen daher in ihren Bau- und Zonenreglementen bestimmen können, dass diese näher an der Grundstücksgrenze gepflanzt werden dürfen, wobei ein Abstand von 2 m nicht unterschritten werden sollte, um nachbarrechtliche Konflikte nach Artikel 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Februar 1907 (SR 210) möglichst zu vermeiden. Damit erhöht sich die Zahl der möglichen Standorte für Bäume im Siedlungsgebiet, die dort für ein angenehmes Lokalklima sorgen.

# Absatz 4 Vorschrift zur Stellung und Dimensionierung von Bauten

Während Hitzeperioden können nächtliche Kalt- und Frischluftströmungen aus dem Umland und aus innerstädtischen Grünflächen zum Abbau der Hitzebelastung beitragen. Werden wichtige Kaltluftströme nicht von Bauten behindert, können sie einer Überwärmung des Siedlungsraums entgegenwirken. Kaltluftströme werden jedoch am Siedlungsrand häufig durch ungünstige Gebäudestellungen blockiert. Dies verhindert die Durchlüftung der dahinterliegenden Siedlung. Um eine gute Durchlüftung des Gemeindegebietes und damit eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung sicherzustellen, müssen Gemeinden in der Lage sein, wichtige Kaltluftströme und Kaltluftentstehungsgebiete raumplanerisch zu sichern. Die Gebäudestellung nimmt dabei eine wichtige Rolle ein. Denn werden Gebäude beispielsweise längs anstatt quer zur Windrichtung gestellt, kann die Kaltluft die Gebäude umströmen. Mit dem neuen § 36 Absatz 4 Entw-PBG soll deshalb die Möglichkeit für die Gemeinden verankert werden, die Stellung und Dimensionierung von Bauten für ganze Zonen oder gebietsweise näher zu regeln, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse besteht wie beispielsweise der Schutz des Lokalklimas (bzw. der Schutz von Kaltluftströmen) oder auch andere (städtebauliche) Gründe. Das ist zwar heute schon möglich, soll aber angesichts der grossen Bedeutung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung ausdrücklich und in einem generellen Sinn im Gesetz verankert werden. Mit den Klimakarten des Kantons Luzern, die wichtige Kaltluftströme und Kaltluftentstehungsgebiete aufzeigen, liegt dafür die erforderliche Grundlage vor.

# § 119a

Mit dieser neuen Bestimmung werden Vorgaben zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Neubauten gemacht.

# Absatz 1

Gemäss Entwurf sind bei Neubauten und baubewilligungspflichtigen Erweiterungen oder Änderungen Gebäude mit sechs und mehr Wohnungen mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten. Der Anwendungsbereich orientiert sich an den Vorschriften der §§ 154a PBG (Aussengeschoss- und Umgebungsflächen), § 157 Absätze 2 und 3 PBG (behindertengerechtes Bauen) und § 158 Absatz 3 PBG (Spielplätze und Freizeitanlagen). Im Fokus stehen somit eher grössere Bauten für Mietwohnungen und Stockwerkeigentum. Bei kleineren Gebäuden mit

fünf und weniger Wohnungen, das heisst insbesondere Ein-, Zwei- und Reiheneinfamilienhäusern, soll der Einbau der privaten Initiative der Eigentümerinnen und Eigentümer überlassen bleiben. Damit auch in Mischzonen Wohn- und Gewerbegebäude mit sechs und mehr Wohnungen unter die Pflicht zur Installation der Grundinfrastruktur fallen, ist der Anwendungsbereich nicht auf reine Wohngebäude beschränkt. Dagegen sollen reine Geschäftsbauten von einer Pflicht ausgenommen bleiben. Einstellhallen im Miteigentum, die von mehreren Parteien geteilt werden, fallen nur dann in den Anwendungsbereich, wenn die einzelnen Wohngebäude mindestens sechs Wohnungen aufweisen.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses ist die Pflicht zur Installation einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen nicht mehr vorgesehen, wenn die Einstellhalle lediglich (ohne der Baubewilligungspflicht zu unterliegen) saniert oder die Elektrohauptverteilung ausgewechselt wird (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 3.1).

# Absatz 2

Die Einzelheiten soll der Regierungsrat in der Verordnung regeln. Gemäss dem neuen § 23a im Entwurf einer Änderung der Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013 (SRL Nr. 736) (kurz: Entw-PBV) wird als Ausführungsvorschrift festgehalten, dass sich die Anforderungen für die Ausbaustufe für Elektrofahrzeuge nach dem Merkblatt SIA 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» von 2020 richten. Einzubauen ist mindestens für 60 Prozent der Parkplätze die Basisinfrastruktur, welche über ein Lastmanagementsystem verfügt. Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene), Zuleitung bis zur Position der zukünftigen Ladestation und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C2 «Power to Parking» des Merkblattes SIA 2060 entspricht. Die Ladestation (Wallbox) hingegen soll erst eingebaut werden müssen, wenn die mietende Partei effektiv ein E-Fahrzeug anschafft. Die Finanzierung der Wallbox kann durch die vermietende oder die mietende Partei erfolgen, wobei die mietende Partei bei einem Auszug aus der Wohnung auch die Wallbox mitnehmen kann, wenn sie von ihr auf eigene Kosten installiert wurde. Diese Lösung ist kompatibel mit dem Minergie-Standard. Die Mehrkosten der Ausbaustufe C2 «Power to Parking» gegenüber C1 «Power to Garage» (Version Vernehmlassungsentwurf) betragen 50 Franken (insgesamt 400 statt 350 Franken) pro Wohnung. Dies erlaubt die Installierung der Ladestation ohne fachkundige Person und ohne Sicherheitsnachweis über eine Kraftsteckdose CEE 16A oder eine Rückplatte. Damit wird ein von verschiedenen Seiten vorgebrachtes Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen.

# Absatz 3

In der Vernehmlassung wurden sehr unterschiedliche Forderungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung der Grundinfrastruktur gestellt: Einigen Stellungnehmenden ging der Anwendungsbereich zu weit, andere wollten eine umfassendere Regelung (z. B. Ausweitung auf Ein- und Zweifamilienhäuser, Geschäftsgebäude, Aussenparkplätze, Veloparkplätze). Mit Absatz 3 soll den Gemeinden vor diesem Hintergrund die Möglichkeit eröffnet werden, in einem kommunalen Reglement weitergehende,

insbesondere strengere Vorschriften zu erlassen, was dem bereits in § 9 KEnG verankerten Ansatz entspricht. So kann zum Beispiel die Zahl der Wohnungen, die eine Installationspflicht auslösen, herabgesetzt werden oder es können auch reine Geschäftsbauten in den Anwendungsbereich aufgenommen oder die Ausbaustufe gemäss Merkblatt SIA 2060 erhöht werden. Damit entsprechen wir einem in der Vernehmlassung von vielen Teilnehmenden geäusserten Wunsch nach einem breiteren Anwendungsbereich der Regelung.

# Teil 6a

Eingefügt wird im Anschluss an den Teil 6 des Gesetzes (Baubewilligung und Baukontrolle) ein neuer Teil 6a «Kantonales Plangenehmigungsverfahren» (§§ 205a–205g). Die gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf neue Einordnung der Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren erfolgt aus systematischen Gründen. Das Plangenehmigungsverfahren ist ein Verfahren sui generis (eigener Art), das sowohl Elemente der Nutzungsplanung, der Sondernutzungsplanung, des Baubewilligungsund des Enteignungsverfahrens enthält und daher systematisch am besten nach dem Baubewilligungsverfahren in einem eigenständigen Kapitel geregelt wird. Das ist systematisch auch insofern folgerichtig, als die Vorschriften des Baubewilligungsverfahrens sinngemäss anwendbar erklärt werden (vgl. § 205c Abs. 6 Entw-PBG). Abgesehen vom einleitenden Grundsatzparagrafen (§ 205a Entw-PBG) folgen die Paragrafen im Wesentlichen dem Ablauf des Verfahrens:

§ 205a	Zweck, Voraussetzungen, Inhalt
§ 205b	Vorprüfung, Mitwirkung, Zusammenarbeit
§ 205c	Verfahren
§ 205d	Plangenehmigungsentscheid, Rechtsmittel
§ 205e	Geltungsdauer der Plangenehmigung
§ 205f	Rückbau
§ 205g	Beteiligung

# § 205a

Mit dieser neuen Bestimmung werden Zweck, Voraussetzungen und Inhalt des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens geregelt.

# Absatz 1

Mit dem neuen Plangenehmigungsverfahren wird das Verfahren auf kantonaler Ebene «konzentriert», das heisst, alles wird von derselben Behörde (Regierungsrat) bewilligt. Damit entfällt der Koordinationsaufwand zwischen verschiedenen, je für einen Teilbereich zuständigen Behörden auf kommunaler und kantonaler Ebene. Dies führt auf der einen Seite zu einer massiven Entlastung für die Standortgemeinden, weil die Verfahren kompliziert und aufwendig sind. Auf der anderen Seite ist das Plangenehmigungsverfahren mit einer Einschränkung der Gemeindeautonomie verbunden, weil eine kantonale Behörde (Regierungsrat) abschliessend über die Nutzungsplanung und das Projekt entscheidet. Diese Einschränkung der Gemeindeautonomie ist verfassungsrechtlich zulässig, weil die kantonale Gesetzgebung deren Umfang bestimmt. Immerhin ist den Gemeinden ein möglichst grosser Handlungsspielraum zu gewähren (§ 68 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern [KV] vom 17. Juni 2007 [SRL Nr. 1]). Zur Anwendung des Plangenehmigungsverfahrens ist daher ein erhöhtes öffentliches Interesse erforderlich, und es wird vorausgesetzt, dass die ge-

planten Anlagen einen zentralen Beitrag zur Versorgungsicherheit leisten. Das Plangenehmigungsverfahren findet gemäss Entwurf Anwendung auf Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich 10 GWh (Unterabs. a) und auf Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene (Unterabs. b). Um den raschen technologischen Fortschritt berücksichtigen zu können, soll dem Regierungsrat zudem die Kompetenz eingeräumt werden, in der Verordnung das Plangenehmigungsverfahren für weitere grössere Anlagen im öffentlichen Interesse, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen, anwendbar zu erklären (Unterabs. c). Von dieser Kompetenz wird unser Rat jedoch nur Gebrauch machen, soweit das kantonale Verfahren auch zu einer effektiven Verfahrensbeschleunigung beitragen kann.

Wie oben in Kapitel 2.1.1. ausgeführt, sollen die Kantone für Windanlagen im nationalen Interesse (erwartete Produktion 20 GWh) im kantonalen Recht ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorsehen. Den Kantonen steht es aber frei, das Plangenehmigungsverfahren auch für andere als die im Bundesrecht vorgesehenen Fälle vorzusehen. Die in Unterabsatz a bezeichneten Windkraftanlagen oder Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 GWh sind von kantonaler Wichtigkeit, da sie einen relevanten Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele des Kantons von 100 GWh bis 2035 beziehungsweise 250 GWh bis 2050 leisten. Der Kanton Luzern zieht zwar Windparks mit mehreren Anlagen Einzelanlagen in der Regel vor. In Ausnahmefällen kann aber auch eine einzelne Windenergieanlage mit einer bestimmten Grösse beziehungsweise ausreichender Energieproduktion zweckmässig sein. Bei Windparkprojekten, die über die Kantonsgrenze hinausgehen, jedoch als Gesamtprojekt beurteilt werden können, ist die erwartete Produktion des Gesamtprojektes massgebend. Die Errichtung von Windkraftanlagen oder Windparks unterhalb der Schwelle von 10 GWh soll weiterhin in der kommunalen Zuständigkeit bleiben, das heisst, es ist dafür ein Beschluss der Stimmberechtigten im Ortsplanungsverfahren notwendig. Gemäss Abklärungen beim Bund wird für die Beurteilung der relevanten jährlichen Produktion analog zu Artikel 9 Absatz 2 EnV die mittlere erwartete Produktion verwendet. Die Berechnung stützt sich dabei auf den P-50-Wert ab. Dies entspricht dem Erwartungswert bei durchschnittlichen Bedingungen.

Unterabsatz b zu den Reservekraftwerken im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene steht im Zusammenhang mit der Ankündigung des Bundes von Mitte Februar 2022, dass er zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gestaffelt Reservekraftwerke bauen möchte. Der Bund spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Versicherungslösung, die nur wenige Stunden pro Jahr zum Einsatz kommen soll. Als möglicher Standort für ein entsprechendes Reservekraftwerk wurde auch Perlen im Kanton Luzern genannt, wobei noch keine Standortentscheide gefallen sind. Seit dem 15. Februar 2023 ist die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) vom 25. Januar 2023 (SR 734.722) in Kraft. Sie regelt den Einsatz der Wasserkraftreserve sowie von Reservekraftwerken, gepoolten Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen zur Stärkung der Winterstromversorgung in der Schweiz. Reservekraftwerke sollen die Wasserkraftreserve ergänzen und schweizweit eine Leistung von insgesamt bis zu 1000 Megawatt (MW) zur Verfügung stellen. Wichtig: Diese Kraftwerke produzieren Strom ausschliesslich für die Reserve und nicht für den Markt. Ende Juni 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer

Revision des Stromversorgungsgesetzes gestartet, um eine spezifische gesetzliche Grundlage für die Stromreserven zu schaffen. Ende Juli 2023 hat das Bundesamt für Energie (BFE) die erste Ausschreibung für Reservekraftwerke nach 2026 gestartet (vgl. Medienmitteilung vom 28. Juli 2023). Diese sollen die bisherigen Reservekapazitäten in Birr, Cornaux und Monthey ablösen, deren Verträge im Frühling 2026 auslaufen. Das Volumen dieser ersten Ausschreibung liegt bei einer elektrischen Gesamtleistung von 400 Megawatt. Die Reservekraftwerke werden während 15 Jahren unter Vertrag genommen, in denen sie jeweils vom 1. Dezember bis zum 31. Mai für den Notfall in Bereitschaft stehen müssen. Die Ausschreibung dauert bis zum 15. Februar 2024.

Auch wenn zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob im Kanton Luzern je ein Reservekraftwerk gebaut wird, soll mit der vorliegenden Bestimmung bereits klargestellt werden, dass eine entsprechende Anlage im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene ebenfalls im kantonalen Plangenehmigungsverfahren bewilligt werden könnte. Auf Rückmeldung des Bundesamtes für Energie hin wurde die Formulierung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf («im Interesse der wirtschaftlichen Landesversorgung») noch leicht angepasst, um mit der Bundesstrategie kongruent zu sein.

In der Aufzählung zum Anwendungsbereich des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens auch die Stromproduktion mittels PV-Anlagen ab einer gewissen Grösse aufzuführen, ist nicht nötig, zumal der Bund solche Freiflächenanlagen von der Richtplan- und Planungspflicht ausgenommen und diese unter bestimmten Voraussetzungen in einem einfachen Baubewilligungsverfahren als standortgebunden bewilligen lassen will. Dies hat er für PV-Anlagen zur Produktion von Winterstrom mit den in Kapitel 2.1.1 erwähnten dringlichen Massnahmen in Artikel 71a Eng geregelt, befristet bis Ende 2025. Der Regierungsrat wird in den Übergangsbestimmungen (§ 225b Entw-PBG) für zuständig erklärt, solche – im Kanton Luzern wohl eher nicht relevanten – Anlagen im Plangenehmigungsverfahren zu bewilligen. Auch die Zulässigkeit und Standortgebundenheit von Agri-PV-Anlagen ist bereits im Bundesrecht geregelt (Art. 32c Abs. 1c der Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000 [SR 700.1]). Auch diese können in einem einfachen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Vernehmlassung wurde teilweise gefordert, das Plangenehmigungsverfahren auf weitere Anlagen auszudehnen. Davon wird hier abgesehen, weil sonst der Beschleunigungseffekt verloren ginge. Zudem sollen mit der Vorlage nur die aus heutiger Sicht praktisch relevanten Anlagen geregelt werden.

#### Absatz 2

Das Plangenehmigungsverfahren soll auch für Anlagen zur Speicherung von Energie im übergeordneten Interesse anwendbar sein, insbesondere für die saisonale Speicherung – also die Speicherung von Energie aus dem Sommer für den Winter. Dafür eignen sich zum Beispiel saisonale Wärmespeicher, die typischerweise als Behälterspeicher, Erdbeckenspeicher, Erdsonden-Wärmespeicher oder Aquiferspeicher realisiert werden. Im heutigen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen für das «übergeordnete Interesse» noch unklar, weshalb unserem Rat die Kompetenz eingeräumt wird, dies in der Verordnung gestützt auf die Entwicklungen in diesem Bereich festzusetzen.

# Absatz 3

Dieser Absatz regelt den Inhalt der Plangenehmigung. Analog zu den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und vergleichbar mit den Projektbewilligungsverfahren für Kantonsstrassen- und Wasserbauvorhaben wird mit der Plangenehmigung sowohl die zulässige Nutzung des Bodens geordnet (einschliesslich der Erschliessung und der Installationsplätze) wie auch die Baubewilligung für die geplante Anlage erteilt. Zudem werden sämtliche für ein Vorhaben notwendigen Sonder- und Ausnahmebewilligungen sowie allfälligen Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt. Absatz 3 entspricht dem Entwurf des Bundes für das Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 14a Absatz 3 E-EnG (vgl. Kap. 2.1.1). In der Vernehmlassung wurde gefordert, der Umfang der Enteignungsrechte solle klarer definiert werden, beispielsweise für Überflugs-, Durchfahrts- oder Durchleitungsrechte. Das entspricht nicht der Praxis der Enteignungsgesetze des Kantons und des Bundes, weshalb davon abzusehen ist. Enteignet werden können alle diejenigen Rechte, welche für die Realisierung im öffentlichen Interesse nötig sind. Eine Aufzählung würde Gefahr laufen, lückenhaft zu sein, und ist überdies nicht nötig.

Die Verfahrensvereinfachungen gegenüber dem heutigen Verfahren sind aus der Gegenüberstellung in Kapitel 2.1.2 ersichtlich. Die kantonale Plangenehmigung umfasst auch die Nutzungsplanung, die bisher auf kommunaler Ebene erfolgte. Im entsprechenden projektbezogenen Nutzungsplan, der grundeigentümerverbindliche Wirkungen aufweist, müssen alle – nebst den im Rahmen des Konzepts Windenergie und des kantonalen Richtplans schon geklärten – noch verbleibenden wesentlichen Fragen des Vorhabens geklärt und eine detaillierte und vollständige Gesamtinteressenabwägung im Sinn von Artikel 3 RPV und Artikel 6 NHG durchgeführt werden, wobei auch die nach NHG erforderlichen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu behandeln sind. Dabei müssen insbesondere auch die spezifischen Interessen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nachbarinnen und Nachbarn gebührend berücksichtigt werden. Dem Vorhaben allenfalls entgegenstehende kommunale Nutzungsplanungen werden durch die Plangenehmigung verdrängt. Immerhin ist aber nach § 205a Absatz 5 Entw-PBG der vorliegenden Bestimmung das kommunale Recht zu berücksichtigen, soweit es die Projekte nicht unverhältnismässig einschränkt. Zudem sind sämtliche für ein bestimmtes Projekt notwendigen, der kantonalen Zuständigkeit unterstehenden Bewilligungen und Konzessionen zu erteilen, und es sollen auch die für die Erstellung eines Vorhabens nötigen Enteignungsrechte (kombiniertes Verfahren) eingeräumt werden (vgl. Botschaft E-EnG, S. 15 f.).

# Absatz 4

Für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG), wie grössere Wind- und Wasserkraftanlagen, besteht gemäss Rechtsprechung ein Richtplanvorbehalt, mit anderen Worten, es besteht eine Richtplanpflicht (BGr 1C\_346/2014 vom 10. November 2014, Windparkzone Schwyberg, 1C\_657/2018, 1C\_658/2018 vom 18. März 2021, Windenergiepark Sainte-Croix VD). Ohne genügende Interessenabwägung im Richtplan fehlt die Grundlage für eine Projektbewilligung (BGE 147 II 164 Grimsel). In aller Regel wird deshalb vorausgesetzt, dass für eine Anlage, die dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren untersteht, im kantonalen Richtplan eine Festsetzung vorliegt. Mit der von Ihrem Rat am 24. Oktober

2023 verabschiedeten Anpassung des kantonalen Richtplans zum Thema Windenergie werden verschiedene Windenergiegebiete und Standorte festgesetzt. Indem der Kantonsrat darüber befindet, besteht eine demokratische Legitimation für solche Anlagen, wenn auch nicht auf kommunaler Ebene.

Voraussetzung für das Plangenehmigungsverfahren ist also, dass der Standort der geplanten Anlage, der voraussichtliche Umfang und der Zweck der in der kantonalen Plangenehmigung vorgesehenen Nutzung im kantonalen Richtplan als Festsetzung enthalten sind, sofern das Vorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG der Richtplanpflicht unterliegt (Regelfall). Bei Windkraftanlagen genügt auch die Festsetzung von Wind-energiegebieten als Grundlage für die im Plangenehmigungsverfahren näher zu definierenden Projekte. Vororientierungen und Zwischenergebnisse genügen jedoch nicht als Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren Die einzelnen Windeignungsgebiete und Standorte müssen von den Kantonen im Richtplanverfahren sorgfältig analysiert und einer vertieften und der Planungsstufe entsprechenden umfassenden Interessenabwägung nach Artikel 3 RPV unterzogen werden. Falls sich die Angaben im Richtplan als ungenügend erweisen sollten, ist der Richtplan im Verfahren nach § 13 PBG vorgängig oder koordiniert mit dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren anzupassen, wobei die Frist für das öffentliche Auflageverfahren 30 Tage beträgt.

Die Pflicht zur Festlegung im Richtplan gilt für alle Anlagen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Es sind in wohl seltenen Fällen aber auch Anlagen denkbar, für die aufgrund eher geringer räumlicher Auswirkungen der Richtplanvorbehalt nicht gilt.

Die Festsetzung von Standorten für Vorhaben beziehungsweise spezifisch für Windkraftanlagen von Windenergiegebieten oder Standorten im kantonalen Richtplan vermittelt Gesuchstellenden und Investorinnen und Investoren eine höhere Realisierungssicherheit als heute. Die Richtplanfestsetzung und die damit verbundenen, im Richtplan für das Plangenehmigungsverfahren gemachten Vorgaben bestimmen das weitere Vorgehen bei der Planung und Bewilligung der Anlagen massgeblich. Sie müssen im Rahmen von Rechtsmittelverfahren gegen die Plangenehmigung akzessorisch, das heisst vorfrageweise, überprüft werden können. Dabei auferlegen sich die gerichtlichen Behörden in materieller Hinsicht jedoch grundsätzlich Zurückhaltung.

Eine direkte Beschwerde gegen Festsetzungen im Richtplan ist schon heute nach § 13 Absatz 4 PBG ausgeschlossen. Ohne diesen Ausschluss könnten Gemeinden, die sich durch den kantonalen Richtplan in ihrer Autonomie verletzt fühlen, den Richtplanentscheid im Unterschied zu Privatpersonen und beschwerdeberechtigten Organisationen direkt anfechten, was zu einer erheblichen Verlängerung des Verfahrens führen würde. Die Gemeinden können jedoch – nebst der Mitwirkung im Rahmen des Richtplanverfahrens – die gestützt auf die Richtplananordnungen getroffenen kantonalen Plangenehmigungsverfügungen anfechten und dabei unter anderem die vorfrageweise beziehungsweise akzessorische Überprüfung der Festsetzungen im Richtplan verlangen.

# Absatz 5

Diese Bestimmung stellt klar, dass keine kommunalen Bewilligungen und Pläne erforderlich sind. Das ist die Folge des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens, das heisst der Bewilligung aus einer Hand auf kantonaler Ebene durch unseren Rat. Damit wird eine effiziente Verfahrensabwicklung auf kantonaler Ebene sichergestellt. Immerhin ist das kommunale Recht zu berücksichtigen (z. B. Natur- oder Ortsbildschutzvorschriften), soweit dies die Projekte nicht unverhältnismässig einschränkt. Die betroffenen Gemeinden sind zum Projekt anzuhören und können in ihrem Interesse liegende Auflagen beantragen. Diese sind soweit möglich zu berücksichtigen, wenn damit das Projekt nicht unverhältnismässig eingeschränkt oder gar in Frage gestellt wird. Die Bestimmung lehnt sich an solche von bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren im Umgang mit kantonalem Recht an (z. B. Art. 16 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen [Elektrizitätsgesetz, EleG] vom 24. Juni 1902 [SR 734.0]). Als Ausgleich für die mit der ausschliesslichen kantonalen Bewilligungskompetenz verbundene Einschränkung der Planungsautonomie der Gemeinden ist die Berücksichtigung kommunaler Anliegen rechtlich und politisch sinnvoll (vgl. auch Erläuterungen zu § 205b Abs. 2-4 Entw-PBG). Die Gemeinden werden im Übrigen auch im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans informiert, angehört und können mitwirken (vgl. Art. 4 RPG sowie Art. 7 Unterabs. a und Art. 18 f. RPV).

# § 205b

Dieser gegenüber der Vernehmlassung neue Paragraf regelt die Vorprüfung und den Einbezug der Gemeinden, der Bevölkerung und weiterer Betroffener. Der Einbezug der Standortgemeinden als Ausgleich für die Einschränkung der Gemeindeautonomie war eine wichtige Forderung vieler Vernehmlassungsteilnehmender. Mit dem § 205b Absätze 2–4 Entw-PBG wird diese Forderung erfüllt. Nicht erfüllt werden kann dagegen die Forderung, dass über die Projekte kantonal abgestimmt werden müsse und diese nur realisiert werden können, wenn die Standortgemeinde zustimmt. Dieses Ansinnen stände der Idee eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens diametral entgegen, und es wäre dann noch effizienter, das Verfahren so zu belassen, wie es heute ist.

# Absatz 1

Da es sich beim Plangenehmigungsverfahren auch um eine Nutzungsplanung handelt, ist diese vorzuprüfen. So kann die Recht- und Zweckmässigkeit vor der öffentlichen Auflage geprüft und allfällige Mängel können vor der öffentlichen Auflage bereinigt werden.

# Absatz 2

Die betroffenen Gemeinden sollen vor der öffentlichen Auflage die Möglichkeit erhalten, sich zur geplanten Anlage zu äussern und Anträge zu stellen. So ist sichergestellt, dass die Anliegen der Gemeinden noch vor der öffentlichen Auflage in das Projekt einfliessen können.

# Absatz 3

Mit dieser Bestimmung wird ein Anliegen der Gemeinden aus der Vernehmlassung erfüllt. Weil die Gemeinden und die Stimmberechtigten beim Plangenehmigungsverfahren keine Entscheidungskompetenz mehr haben, sollen sie frühzeitig und trans-

parent in den Prozess einbezogen werden, über das Vorhaben und seine Auswirkungen informiert werden und in geeigneter Weise mitwirken können (vgl. zu den Mitwirkungsmöglichkeiten § 6 Abs. 3 PBG).

# Absatz 4

Generell soll eng mit der Standortgemeinde zusammengearbeitet werden, soweit Abstimmungsbedarf besteht. Das gilt insbesondere schon vor der öffentlichen Auflage bezüglich Anliegen und Themen, bei denen die Sachkenntnis der kommunalen Behörden hilfreich und wichtig ist oder die Gemeinde unmittelbar betroffen ist. In Absatz 4 ist im Unterschied zu den Absätzen 2 und 3 die Zusammenarbeit während des ganzen Verfahrens generell angesprochen. Absatz 2 betrifft nur die Vorprüfung, Absatz 3 die Phase vor der öffentlichen Auflage. Aber auch davor und insbesondere danach kann sich ein Bedarf für eine Zusammenarbeit ergeben. Die Gemeinde kann beispielsweise einen Beitrag leisten bei der Bereinigung von Einsprachen, bei der Formulierung von Auflagen im Entscheid und Ähnliches. Es kann im Einzelfall zweckmässig sein, dass die Gemeinde bei Sitzungen der Projektgruppe eingeladen ist oder mitarbeitet. Damit wird ein Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen.

# § 205c

Dieser Paragraph regelt die Abwicklung des Plangenehmigungsverfahrens.

#### Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Regierungsrat im Plangenehmigungsverfahren die Leitbehörde ist. Er erteilt alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden (§ 205d Abs. 1b Entw-PBG). Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement handelt dabei als Instruktionsinstanz, es führt das Verfahren durch und bereitet den Entscheid für den Regierungsrat vor (vgl. § 192a Abs. 1b, Abs. 2 und 3 PBG).

# Absatz 2

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen beim BUWD einzureichen. Das BUWD kann entsprechende Richtlinien erlassen. Es prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen (§ 63a Abs. 3 Entw-PBV). Die Details sind zweckmässigerweise in der Verordnung zu regeln. Sinngemäss anwendbar erklärt werden im Wesentlichen die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren (vgl. § 63a Abs. 1 Entw-PBV).

# Absatz 3

Die öffentliche Auflage erfolgt durch das BUWD in den vom Projekt betroffenen Gemeinden und dauert 30 Tage. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann. Dieser Absatz entspricht § 33b Absatz 2 <u>PBG</u> zum kantonalen Nutzungsplanverfahren.

# Absatz 4

Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projekts mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben. Dieser Absatz entspricht grundsätzlich § 33b Absatz 3 <u>PBG</u> zum kantonalen Nutzungsplanverfahren. Ergänzt wurde, dass auch den Gemeinden die öffentliche Auflage bekannt zu geben ist.

# Absatz 5

Diese Bestimmung stellt klar, dass Einspracheverhandlungen fakultativ sind. Das BUWD kann solche durchführen, wenn die Aussicht auf eine Einigung besteht. Bei grundsätzlicher Opposition gegen ein Vorhaben sind Einspracheverhandlungen in der Regel nicht zweckmässig. Jede Einsprache wird einzeln beurteilt, es kann also auch nur mit einem Teil der Einsprechenden Verhandlungen durchgeführt werden.

# Absatz 6

Diese Bestimmung stellt klar, dass – soweit nichts Abweichendes festgelegt wird – sinngemäss die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) zur Anwendung kommen. Im VRG sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften bezüglich Ausstand, Fristen usw. gemeint. Im PBG sind spezifische Verfahrensvorschriften wie Koordinationsvorschriften, Aussteckung, Planänderung, Legitimation, Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands, Gebühren usw. gemeint. Diese Vorschriften können zusätzlich eine Frage regeln oder eine bestehende Regelung des Plangenehmigungsverfahrens ergänzen.

# § 205d

# Absatz 1

Da es sich um ein «konzentriertes» Plangenehmigungsverfahren in Anlehnung an die bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren handelt, werden alle nötigen Entscheide und Bewilligungen von unserem Rat erteilt, also neben der Genehmigung des projektbedingten Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften auch die Baubewilligung nach Artikel 22 RPG sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden (wie z. B. umweltrechtliche Sonderbewilligungen oder die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG). Soweit erforderlich erteilt unser Rat gleichzeitig auch eine Konzession oder das Enteignungsrecht: Letzteres kann analog zum Wasserbau- und Strassenprojektbewilligungsverfahren kombiniert mit der Plangenehmigung erteilt werden. Nicht zuletzt hat der Regierungsrat in seinem Entscheid über allfällige gegen den Nutzungsplan und das Projekt gerichtete Einsprachen zu befinden.

Mit dem Begriff «Nutzungsplan» nach Absatz 1a sind Nutzungspläne im Sinn von § 15 <u>PBG</u> gemeint. Praktisch gesehen, stehen Zonenplan und Gestaltungsplan im Vordergrund. Der projektbedingte Nutzungsplan mit den zugehörigen Vorschriften enthält sicher Festlegungen, die bisher im Zonenplan und im Bau- und Zonenreglement enthalten waren. Diese können aber bei Bedarf auch mit detaillierteren Vorgaben ergänzt werden, die bisher in einem Sondernutzungsplan (mit Sonderbauvorschriften) geregelt wurden.

# Absatz 2

Gemäss Absatz 2 sollt die Behörde die Möglichkeit haben, die Bewilligung zu befristen, wie es beispielsweise bei der Wasserkraft üblich ist. Damit wird ein Anliegen aus der Vernehmlassung umgesetzt.

# Absatz 3

Analog zu § 21 Absatz 2 <u>PBG</u> (Veröffentlichung des Erlasses von kantonalen Nutzungsplänen) ist auch der Plangenehmigungsentscheid im Kantonsblatt zu publizieren.

# Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Rechtsmittelfristen: Die Plangenehmigung kann innert 30 Tagen, ein Zwischenentscheid innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Eine Frist von 30 Tagen ist für einen derart komplexen Entscheid angemessener als die sonst geltenden 20 Tage für Baubewilligungen. Analog zur Plangenehmigung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse soll die kantonale Plangenehmigung in einem einzigen Rechtsmittelzug beim oberen kantonalen Gericht (vgl. Art. 14c Abs. 1 <u>E-EnG</u>), Art. 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. Juni 2005 [SR <u>173.110</u>]), angefochten und hernach mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht weitergezogen werden können (Art. 14c Abs. 2 <u>E-EnG</u> sowie die Erläuterungen dazu in der <u>Botschaft</u> E-EnG, S. 18; Art. 82 Unterabs. a und Art. 86 Abs. 1a <u>BGG</u>). Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist nur noch eine einzige kantonale Rechtsmittelinstanz vorgesehen. Im kantonalen Plangenehmigungsverfahren entfällt unser Rat als Beschwerdebehörde für die Anfechtung von kommunalen Nutzungsplänen.

# § 205e

Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist. Unser Rat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben. Die Geltungsdauer wird abweichend von § 201 PBG, der ansonsten nach § 205c Absatz 6 Entw-PBG sinngemäss zur Anwendung käme, etwas grosszügiger geregelt. Sie entspricht der Regelung von Artikel 16i des eidgenössischen Elektrizitätsgesetzes (EleG), was Sinn macht, da es um ähnliche Bauvorhaben geht.

# § 205f

Falls eine der Anlagen nach § 205a Absatz 1 PBG nicht mehr nötig ist, muss sie «in der Regel» zurückgebaut werden. Eine Ausnahme kann sich ergeben, wenn eine Umoder Nachnutzung möglich ist. Diese muss natürlich alle dannzumal geltenden Vorschriften einhalten und neu von der dafür zuständigen Behörde bewilligt werden. Ein solcher Entscheid zur Nachnutzung wäre gegebenenfalls mit dem Entscheid unseres Rates bezüglich Rückbau (bzw. ganzem oder teilweisem Verzicht auf den Rückbau) zu koordinieren. Unser Rat entscheidet, inwieweit und bis wann der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

# § 205a

In der Vernehmlassung wurde von den Gemeinden darauf hingewiesen, dass grosse Windkraftwerke für die Standortgemeinden, aber auch für angrenzende Gemeinden und deren Bevölkerung eine Beeinträchtigung darstellen können. Die Gemeinden fordern deshalb, dass die Standortgemeinden oder -regionen von solchen Anlagen

profitieren können. In diesem Sinne wird eine Regelung vorgesehen, wonach die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigneter Weise die Möglichkeit bieten, sich an der Investition in die Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen und somit auch vom Ertrag aus der Stromerzeugung zu profitieren. Die Beteiligung soll beispielsweise direkt oder indirekt über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital möglich sein. Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen werden so verpflichtet, den betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, sich am Projekt zu beteiligen, beispielsweise mit einer Energiegenossenschaft oder direkt bei einer AG. Wer sich beteiligt, investiert Geld, erhält in der Regel eine gute Rendite, trägt aber auch die entsprechenden Risiken mit.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen müssen mindestens eine Beteiligungsmöglichkeit, wie oben dargestellt, anbieten. Sie können zusätzlich unter Einbezug der Gemeinden und der Bevölkerung freiwillig auch andere Modelle (z. B. Speisung in einen zweckgebundenen Fonds) ausarbeiten und anbieten. Es ist letztendlich den Gemeinden und der Bevölkerung überlassen, ob sie das Angebot für eine Beteiligung, ein anderes oder gar kein Angebot der Investoren nutzen möchten. Unter den betroffenen Gemeinden sind alle Gemeinden zu verstehen, deren Gemeindegebiet im Umkreis von 1,5 km um ein Windprojekt (Abstand von den einzelnen Anlagen) liegt. Somit profitieren nicht nur die Standortgemeinden, sondern alle Gemeinden und deren Bevölkerung in unmittelbarer Nähe zu den Windenergieanlagen. Der Regierungsrat regelt die Ausführungsvorschriften in der Verordnung.

Das Angebot einer Beteiligung soll aber nach Absatz 2 nicht Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung sein, um unnötige Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die definitive Ausarbeitung des Angebots kann somit auch nach rechtskräftiger Erteilung der Plangenehmigung erfolgen, was zweckmässig ist, weil das Plangenehmigungsverfahren bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel längere Zeit dauern kann und sich die Rahmenbedingungen inzwischen verändern können. Das Angebot muss aber vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorliegen.

# § 225b

Wie bereits in Kapitel 2.1.1 ausgeführt hat die Bundesversammlung am 30. September 2022 dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter beschlossen. Neu gelten unter anderem PV-Anlagen mit einer jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh, deren Stromproduktion im Winterhalbjahr mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung beträgt, auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden. Gemäss Artikel 71a Absatz 3 EnG wird die Bewilligung durch den Kanton erteilt, weshalb im kantonalen Recht die Zuständigkeit festzulegen ist, auch wenn nach heutigem Erkenntnisstand solche Anlagen im Kanton Luzern nicht wahrscheinlich sind, weil die erforderliche Stromproduktion im Winterhalbjahr kaum 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung erreichen dürfte. Da es sich dabei um Anlagen mit potenziell sehr grossen räumlichen Auswirkungen handelt und diese entsprechend umstritten sein können, soll der Regierungsrat solche Photovoltaik-Grossanlagen im Plangenehmigungsverfahren bewilligen. Er erteilt zusammen mit seinem Entscheid alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilliqungen und Verfügungen kantonaler Behörden. Eine kommunale Baubewilligung ist

nicht vorgesehen. Gemäss Artikel 71a Absatz 3 <u>EnG</u> muss aber sowohl die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als auch der Standortgemeinde vorliegen. Der Gemeinderat der Standortgemeinde hat somit ein Vetorecht.

# § 226

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren gemäss den neuen §§ 205a ff. Entw-PBG ist auf alle bei ihrem Inkrafttreten noch nicht im Ortsplanungs- oder Baubewilligungsverfahren öffentlich aufgelegten Projekte anwendbar. Wenn ein Verfahren hängig ist, steht es dem Gesuchstellenden frei, das Gesuch bei der Gemeinde zurückzuziehen und ein Plangenehmigungsgesuch beim BUWD einzureichen. Auch wenn eine Planung von den Stimmberechtigten verworfen wurde, besteht rechtlich die Möglichkeit, ein Plangenehmigungsgesuch beim BUWD einzureichen.

# Befristung und Inkrafttreten

Auf eine Befristung des Gesetzes wird angesichts der auf lange Sicht relevanten Themen, die mit der vorliegenden Anpassung geregelt werden sollen, verzichtet. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2025 geplant.

# 5 Auswirkungen der Gesetzesänderungen

# 5.1 Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt

Ein wichtiges Ziel dieser Vorlage ist der raschere Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energieerzeugung, insbesondere der Windenergienutzung. Für die mittel- und langfristige Stromversorgungssicherheit kann der Ausbau der Windenergie, der mit dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren beschleunigt werden soll, einen wichtigen Beitrag leisten. Eine sichere Stromversorgung ist für unsere Gesellschaft und die Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Von grosser Bedeutung ist die Nutzung von erneuerbaren Energien auch für den Klimaschutz – einen zentralen Pfeiler jeder nachhaltigen Entwicklung. Die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Windenergie-Eignungsgebiete befinden sich nicht in Gebieten mit besonders hohem Schutzinteresse für die Umwelt.

Das Plangenehmigungsverfahren ist auch für die Realisierung eines Reservekraftwerks, das mit Gas oder Öl betrieben werden kann, vorgesehen. Im Fall einer akuten Strommangellage können Reservekraftwerke unbestritten einen wichtigen Beitrag zur Stromnetzstabilität leisten. Wie erwähnt ist unklar, ob im Kanton Luzern je ein solches Kraftwerk realisiert wird. Ein Reservekraftwerk würde während des Betriebs voraussichtlich zu einer hohen Luft-, Lärm- und Klimabelastung führen. Entsprechend ist es – wie vom Bund vorgesehen – wichtig, ein solches Kraftwerk klar als Reservekraftwerk auszurichten, das im Idealfall nie oder nur für wenige Betriebsstunden zum Einsatz kommt. Mit der so auch vom Bund vorgesehenen Ausrichtung des Kraftwerks sowie der Kompensation aller im Betrieb anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Bund steht ein solches Kraftwerk nicht im Widerspruch zum Ziel «netto null Treibhausgasemissionen bis 2050». Dies bedingt jedoch die Umsetzung des im Planungsbericht Klima und Energie beschriebenen konsequenten Klimaschutzes in allen Sektoren sowie einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung.

Mit den Bestimmungen zur Elektro-Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt eines Neubaus die notwendige Grundinfrastruktur

normgerecht gebaut wird. Dies verhindert ein späteres teures Nachrüsten. Die Klimaziele im Verkehrsbereich sind nur mit einer raschen Verbreitung der Elektromobilität, namentlich im Bereich der PKW-Flotte, umsetzbar. Die zunehmend elektrifizierte Fahrzeugflotte führt zwar zu einem höheren Strombedarf, sie kann aber auch einen wichtigen Beitrag zur künftigen Systemstabilität leisten. Die grosse Batteriekapazität der Autos kann bei geeigneter Ladeinfrastruktur und Regeltechnik dazu genutzt werden, Tagesgangschwankungen zwischen Produktion und Bedarf auszugleichen und so das Stromnetz zu stabilisieren. Die vorliegende Revision soll es Mieterinnen und Mietern ermöglichen, auf ein Elektroauto umzusteigen und dieses in der Einstellhalle zu Hause zu laden. So können auch Fahrten zu Elektroladestationen verhindert werden.

Mit sämtlichen Elementen der vorliegenden Revision werden Investitionen im Kanton Luzern ausgelöst.

# 5.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Mit der Einführung des Plangenehmigungsverfahrens ist durch die Kompetenzverschiebung jedoch mit einem erhöhten personellen Aufwand für den Kanton zu rechnen. Zurzeit ist aber kaum verlässlich abzuschätzen, wie viele solche Verfahren in welchem Zeitraum auf den Kanton zukommen. Optimierte Verfahren können jedoch nur dann zu schnelleren Bewilligungen führen, wenn die zuständigen kantonalen Stellen mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sind und sie die Gesuche und Beschwerden innert nützlicher Frist behandeln. Der Stellenbedarf dürfte sich schätzungsweise – je nach Anzahl der Gesuche nach diesem Verfahren und befristet auf die Zeit dieser Verfahren – auf 1 bis 3 zusätzliche Stellen belaufen. Diese Stellen sind noch nicht in der Aufgaben- und Finanzplanung enthalten; teilweise können sie über die entsprechenden Gebühren der Verfahren im Nachhinein wieder refinanziert werden. Vorerst wird auf eine Erhöhung der Ressourcen verzichtet, bis besser beurteilt werden kann, welcher zusätzliche Aufwand tatsächlich resultiert.

Die Einhaltung der Vorgaben zur Elektro-Ladeinfrastruktur sowie allfälliger kommunaler Vorgaben zum klimaangepassten Bauen sind von den Gemeinden im Baubewilligungsverfahren zu prüfen.

# 6 Formelle Änderungen zur geschlechtergerechten Formulierung

In einem zweiten, eigenständigen Änderungsentwurf legen wir Ihrem Rat Änderungen von rein formeller Natur vor, welche der geschlechtergerechten Formulierung des Planungs- und Baugesetzes dienen. Damit wird der Umsetzung des <u>Postulats P 735</u> von Urban Sager namens der Redaktionskommission Rechnung getragen, welches Ihr Rat am 31. Oktober 2022 erheblich erklärt hat und mit welchem eine schnellere Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen gefordert wird. Diese Bestimmungen werden nicht näher erläutert. Geschlechtergerecht umformuliert wurden die folgenden Personenbezeichnungen:

- Anstösser (§ 193 Abs. 3)
- Bauherr (§§ 159 Abs. 1, 200 Abs. 1, 202 Abs. 4, 204 Abs. 1)

- Bauende (§ 147 Abs. 2a)
- Benützer (§ 145 Abs. 1)
- Besitzer (§§ 114 Abs. 3)
- Betriebsinhaber (§ 46 Abs. 3)
- Bewohner (§§ 145 Abs. 1 und 162)
- Eigentümer (§§ 103 Abs. 1, 109 Abs. 2, 113, 187 Abs. 1 und 2 und 193 Abs. 3)
- Enteigner (§ 107)
- Gesuchsteller (§ 161 Abs. 2)
- Grundeigentümer (§ 33b Abs. 1 und 3, 38 Abs. 2 und 3, 38a, 39 Abs. 5, 61 Abs. 2 und 5, 63 Abs. 2, 64a Abs. 2 und 3, 66 Abs. 1, 2 und 3, 74 Abs. 1-4, 77 Abs. 1b und c und 3, 84 Abs. 2 und 3, 87 Abs. 1, 90 Abs. 4, 92 Abs. 1, 93 Abs. 1 und 3, 97, 99a Abs. 1, 102 Abs. 1 und 2, 105 Abs. 1, 105a Abs. 1, 2 und 3, 105d Abs. 2, 105e Abs. 3, 109 Abs. 1, 114 Abs. 1, §117a Abs. 1 und 3, 117b Abs. 1 und 2, 133 Abs. 1m und 3, 134, 145 Abs. 3 und 5, 177, 188 Abs. 1 und 4, 194 Abs. 3, 196 Abs. 3, 198 Abs. 1d, 202 Abs. 2, 205 und A1-123 Abs. 1)
- Nachbarn (§§ 129 Abs. 1, 2 und 3, 147 Abs. 2, 184 Abs. 2 und A1-126 Abs. 4)
- Planverfasser (§ 188 Abs.3)
- Selbstverbraucher (§ 169 Abs. 1)
- Verkehrsteilnehmer (§ 145 Abs. 4)

In § 147 Absatz 2 PBG wurde das Wort «zwei» zur Vermeidung einer sprachlogischen Sackgasse gestrichen. Der Sinn der Bestimmung bleibt unverändert.

Die beiden Vorlagen können unabhängig voneinander beschlossen werden und in Kraft treten, weil sie inhaltlich keinen Sachzusammenhang haben.

# 7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den beiden Entwürfen von Änderungen des Planungs- und Baugesetzes zum Thema Beschleunigung des Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und zur Umsetzung von Klimamassnahmen sowie zur geschlechtergerechten Umformulierung des Gesetzes zuzustimmen.

Luzern, 21. November 2023

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Fabian Peter Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser Entwurf RR vom 21. November 2023

# Planungs- und Baugesetz (PBG)

# Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:

Geändert: 735 Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. November 2023, *beschliesst:* 

# I.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

# § 36 Abs. 2, Abs. 4 (neu)

- <sup>2</sup> Soweit notwendig und nach § 112a zulässig, sind insbesondere Vorschriften zu erlassen über
- (geändert) Umgebungsgestaltung, insbesondere Begrünung, Bepflanzung und Gestaltung der Oberflächen zur Schaffung von Rückhaltevolumen für das Regenwasser oder für dessen Versickernlassen sowie zur Verminderung der lokalen Hitzebelastung,
- 20. (geändert) autoarmes oder autofreies Wohnen,
- (neu) klimaangepasstes Bauen (Ver- und Entsiegelung, Unterbauungsziffer, Oberflächenmaterialisierung usw.)
- 22. *(neu)* abweichende Grenzabstände von Gewächsen (§ 86 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>2</sup>).
- <sup>4</sup> Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, insbesondere des Schutzes des Lokalklimas oder der angestrebten städtebaulichen Entwicklung, können die Gemeinden für ganze Zonen oder für gewisse Teile des Gemeindegebietes nähere Vorschriften zur Stellung und Dimensionierung der Bauten erlassen.

# § 119a (neu)

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- <sup>1</sup> Parkplätze in Einstellhallen von Gebäuden mit sechs und mehr Wohnungen sind mit einer Grundinfrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auszurüsten, bei
- Neubauten
- b. einer baubewilligungspflichtigen Erweiterung oder Änderung der Einstellhalle.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden können in einem Reglement weiter gehende Vorschriften für die Pflicht zur Erstellung der Grundinfrastruktur erlassen.

# Titel nach § 205 (neu)

6a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

SRL Nr. <u>735</u>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SRL Nr. 200

#### § 205a (neu)

Zweck, Inhalt und Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Das Plangenehmigungsverfahren dient der Verwirklichung von Anlagen zur Stromproduktion, die im öffentlichen Interesse liegen und einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, nämlich:
- Windkraftanlagen und Windparks mit einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 10 GWh.
- Reservekraftwerke im Interesse der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler Ebene,
- weitere vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete grössere Anlagen, die unter Verwendung erneuerbarer Primärenergieträger Strom erzeugen.
- <sup>2</sup> Das Plangenehmigungsverfahren ist zudem für Anlagen zur Speicherung von Energie im Interesse der Versorgungssicherheit anwendbar. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen dazu in der Verordnung.
- <sup>3</sup> Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze festgelegt und sämtliche für das Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz des Kantons liegenden Bewilligungen, Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt.
- <sup>4</sup> Sofern das Vorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 RPG richtplanpflichtig ist, müssen dessen Standort, voraussichtlicher Umfang und Zweck oder bei der Planung von Windkraft-anlagen die Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan als Festsetzung enthalten sein. Andernfalls ist der Richtplan im Verfahren nach § 13 vorgängig oder koordiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren anzupassen, wobei die Frist für das öffentliche Auflageverfahren 30 Tage beträgt.
- <sup>5</sup> Kommunale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Vorhaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

# § 205b (neu)

Vorprüfung, Mitwirkung und Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Das Plangenehmigungsgesuch ist dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vor der öffentlichen Auflage zur Vorprüfung im Rahmen von § 20 Absatz 2 einzureichen.
- <sup>2</sup> Die betroffenen Gemeinden erhalten im Rahmen der Vorprüfung die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen.
- <sup>3</sup> Der Kanton unterrichtet in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Gemeinde, die Bevölkerung und weitere Betroffene frühzeitig über Ziele und Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens und sorgt dafür, dass sie im Sinne von § 6 in geeigneter Weise mitwirken können.
- <sup>4</sup> Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Gemeinden zusammen.

# § 205c (neu)

Verfahren

- <sup>1</sup> Im Plangenehmigungsverfahren ist der Regierungsrat die Leitbehörde. Als Instruktionsinstanz handelt das Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartement.
- <sup>2</sup> Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den nach den Vorgaben der Verordnung erforderlichen Unterlagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement einzureichen.
- <sup>3</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement sorgt für die 30-tägige öffentliche Auflage des Planentwurfs mit den zugehörigen Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann.
- <sup>4</sup> Den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Projekts mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben.
- <sup>5</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt allfällige Einspracheverhandlungen durch.

# § 205d (neu)

Plangenehmigungsentscheid und Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat erteilt die Plangenehmigung. Diese umfasst:
- die Genehmigung des projektbezogenen Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften,
- die Baubewilligung nach Artikel 22 RPG sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden,
- den Entscheid über allfällige gegen die Nutzungsplanung oder das Bauprojekt gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen,
- d. soweit erforderlich die Erteilung der notwendigen Konzessionen,
- e. soweit erforderlich die Erteilung des Enteignungsrechts.
- <sup>2</sup> Die Plangenehmigung kann zeitlich befristet erteilt werden.
- <sup>3</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat den Plangenehmigungsentscheid im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.
- <sup>4</sup> Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

#### § 205e (neu)

Geltungsdauer der Plangenehmigung

- <sup>1</sup> Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

# § 205f (neu)

Rückbau

<sup>1</sup> Anlagen nach § 205a Absatz 1, deren Betrieb definitiv eingestellt wird, sind in der Regel zurückzubauen. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

# § 205g (neu)

Beteiligung

- <sup>1</sup> Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen bieten den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigneter Weise die Möglichkeit einer Beteiligung an der Investition in die Stromproduktion aus Windenergie.
- <sup>2</sup> Das Angebot einer Beteiligung ist keine Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung. Es muss aber vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorliegen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in der Verordnung nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

# § 225b (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bewilligt im kantonalen Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 205a ff. abschliessend Photovoltaik-Grossanlagen gemäss den dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung vom 20. September 2022 (Art. 71a des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>4</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Soweit nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>3</sup>.

SRL Nr. <u>40</u>

<sup>4</sup> SR <u>730.0</u>

# § 226 Abs. 2 (neu)

 $^2$  Das kantonale Plangenehmigungsverfahren gemäss den §§ 205a–205f ist auf alle bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in ihrem Anwendungsbereich liegenden, noch nicht öffentlich aufgelegten Projekte anwendbar.

# II.

Keine Fremdänderungen.

# III.

Keine Fremdaufhebungen.

# IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: Entwurf RR vom 21. November 2023

# Planungs- und Baugesetz (PBG)

# Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: -

Geändert: 735 Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. November 2023, *beschliesst:* 

# I.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

# § 33b Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erstellt den Entwurf des kantonalen Nutzungsplanes unter Mitwirkung der interessierten kantonalen Stellen, der regionalen Entwicklungsträger, der Gemeinden und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage des Nutzungsplanes mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, beim Regierungsrat während der Auflagefrist Einsprache zu erheben, bekannt zu geben.

#### § 38 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Die Gemeinde schliesst mit interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verträge ab über die Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland, die Etappierung und die Realisierung von neuen Baugebieten und die Folgen der nicht zeitgerechten Realisierung.

<sup>3</sup> Kommt keine vertragliche Einigung zustande, kann die Gemeinde, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, nach acht Jahren seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 17. Juni 2013<sup>2</sup> oder seit Rechtskraft späterer Einzonungen ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben. Über die Höhe des Verkehrswertes entscheidet im Streitfall die Schätzungskommission. Die Gemeinde räumt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vorgängig mit Entscheid eine Frist von mindestens zwei Jahren zur bestimmungsgemässen Nutzung der Bauzone ein.

# § 38a Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann mit interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verträge abschliessen über die Erstellung und die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie die Abtretung von Land oder die Einräumung von Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SRL Nr. <u>735</u>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> K 2013 1885 und G 2013 490, in Kraft seit 1. Januar 2014.

# § 39 Abs. 5 (geändert)

<sup>5</sup> Sie hebt privatrechtliche Baubeschränkungen, die der Siedlungsentwicklung nach innen entgegenstehen, im Verfahren nach Enteignungsgesetz<sup>3</sup> auf. Der Regierungsrat kann in diesen Fällen das Enteignungsrecht auch Dritten erteilen. Die Höhe der Entschädigung wird im Streitfall von der Schätzungskommission festgesetzt. Die Gemeinde kann den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Kosten der Aufhebung der Baubeschränkungen nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils ganz oder teilweise überbinden.

# § 46 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden. In Bebauungs- und Gestaltungsplänen können zur Schaffung harmonischer Übergänge zu Wohnzonen Ausnahmen vorgesehen werden.

# § 61 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert)

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zustellung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und an die Haushaltungen in der Verordnung.
- <sup>5</sup> Die Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Zustellung an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und an die Haushaltungen angegebenen Stelle einzureichen.

#### § 62 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, teilt die Gemeinde den Einsprecherinnen und Einsprechern mit, warum den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament beantragt werde, die Einsprache abzuweisen oder darauf nicht einzutreten.

# § 63 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Gemeinde teilt den Einsprecherinnen und Einsprechern den Entscheid über die Einsprachen und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen innert drei Arbeitstagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit dem Rechtsmittelhinweis mit.

# § 64a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>2</sup> Dient eine Änderung der Bau- und Zonenordnung der Realisierung eines bestimmten Vorhabens, kann die Gemeinde die Kosten teilweise oder ganz den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überbinden.
- <sup>3</sup> Einigen sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht über die Verteilung der Kosten, überbindet die Gemeinde diese im Perimeterverfahren.

# § 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass eines Bebauungsplanes. Soweit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhebliche Vorteile erwachsen, kann sie ihnen die Kosten teilweise oder ganz überbinden.
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass eines Gestaltungsplanes nach Massgabe der ihnen erwachsenden Vor- und Nachteile. Wo erhebliche öffentliche Interessen an einem Gestaltungsplan bestehen, kann die Gemeinde Beiträge leisten.
- <sup>3</sup> Einigen sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht über die Verteilung der Kosten, überbindet die Gemeinde diese im Perimeterverfahren.

# § 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Es ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Gestaltungspläne aufzustellen, zu ändern und aufzuheben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SRL Nr. <u>730</u>

- <sup>2</sup> Bei Uneinigkeit der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kann die Gemeinde auf begründetes Gesuch eines oder mehrerer Beteiligter den Gestaltungsplan aufstellen, ändern oder aufheben.
- <sup>3</sup> Wo eine Gestaltungsplanpflicht im Sinn von § 75 Absatz 1 festgelegt ist, kann die Gemeinde bei Uneinigkeit oder Untätigkeit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den Gestaltungsplan auf deren Kosten aufstellen oder ändern.
- <sup>4</sup> Soweit es öffentliche Interessen sonst erfordern, kann die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ohne Rücksicht auf die Grösse der zu überbauenden Fläche einen Gestaltungsplan oder dessen Änderung oder Aufhebung verlangen. Bei Uneinigkeit oder Untätigkeit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kann sie den Gestaltungsplan auf deren Kosten aufstellen, ändern oder aufheben.

# § 77 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

- <sup>1</sup> Die Vorschriften über das Auflage- und Einspracheverfahren nach den §§ 193 und 194 sind sinngemäss anzuwenden. Abweichend davon
- b. (geändert) ist den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des vom Plan erfassten Gebietes und den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist mitzuteilen,
- c. (geändert) kann bei geringfügigen Änderungen eines Gestaltungsplanes, die keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren und denen alle direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterschriftlich zugestimmt haben, auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichtet werden,
- <sup>3</sup> Massnahmen, Auflagen und Bedingungen im Entscheid über den Gestaltungsplan sind von der Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

#### § 84 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>2</sup> Den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist die Bestimmung der Planungszone mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben.
- <sup>3</sup> Die Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Bekanntgabe an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angegebenen Behörde einzureichen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

# § 87 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Landumlegung von sich aus, auf begründetes Gesuch interessierter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder auf Anordnung des Regierungsrates durch.

# § 90 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Der Entscheid ist öffentlich bekannt zu machen und den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen.

#### § 92 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Von den in die Landumlegung einbezogenen Grundstücken können die Flächen für Verkehrsanlagen, Spielplätze, Freizeitanlagen und weitere den gemeinsamen Bedürfnissen des Landumlegungsgebietes dienende Anlagen ausgeschieden werden. Diese Flächen sind den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern je nach Interesse zu gemeinschaftlichem Eigentum zuzuweisen, soweit sie nicht dem Gemeinwesen abzutreten sind.

# § 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Alle beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhalten einen Anteil an der Verteilungsmasse, der wertmässig dem von ihnen eingebrachten Land annähernd entspricht. Der Verlust an zuteilungsfähigem Land infolge Ausscheidung von Flächen für Gemeinbedarf ist im Verhältnis der Ausmasse der eingebrachten Flächen anzurechnen.

<sup>3</sup> Reicht der Anteil eines Grundeigentümers oder einer Grundeigentümerin an der Verteilungsmasse zur Bildung eines überbaubaren Grundstückes nicht aus, ist eine entsprechende Geldentschädigung zu entrichten.

# § 97 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Landumlegungsplan ist öffentlich bekannt zu machen, während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen. Während der Auflagefrist kann mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der angegebenen Stelle Einsprache erhoben werden.

#### § 99a Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können sich im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung, die öffentlich zu beurkunden ist, gütlich über eine Landumlegung einigen. In diesen Fällen gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 90 ff., dass

Aufzählung unverändert.

# § 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Für ungünstig abgegrenzte Baugrundstücke, die ihrem Flächeninhalt nach überbaubar sind, kann die Gemeinde von sich aus oder auf Gesuch einzelner oder mehrerer interessierter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Grenzregulierung anordnen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Grenzregulierung kann der Abtausch von Land in unbedingt benötigtem Umfang und die Abtretung von höchstens 300 m² Land verfügt werden, sofern dadurch die Überbaubarkeit wesentlich verbessert wird. Den andern beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern darf aus der Grenzregulierung kein nennenswerter Nachteil erwachsen.

# § 103 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Wertänderungen der Grundstücke, die durch die Grenzregulierung entstehen, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer in Geld auszugleichen.

#### § 105 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplanes (Planänderung) einen Mehrwert erfährt, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Alle Rechtsnachfolger haften solidarisch für die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

# § 105a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann bei Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht sowie bei Erlass oder Änderung eines Bebauungsplanes anstelle der Veranlagung einer Mehrwertabgabe mit den Grundeigentümern und Grundeigentümern einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abschliessen.

<sup>2</sup> Solche Verträge regeln Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und des zuständigen Gemeinwesens im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Bauvorhabens. Gegenstand solcher Verträge können insbesondere sein:

Aufzählung unverändert.

<sup>3</sup> Sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einer vertraglichen Lösung nicht einverstanden, können sie die Veranlagung der Mehrwertabgabe verlangen.

#### § 105d Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Einigen sich Kanton, Gemeinde und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei kompensatorischen Auszonungen gütlich über die dafür zu leistende Entschädigung, kann der als Mehrwertabgabe für die gleichzeitige Einzonung geschuldete Betrag ganz oder teilweise dafür eingesetzt werden.

# § 105e Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung. Bei der Fälligkeit infolge Überbauung des Grundstücks nach § 105c Absätze 1a und 2a kann die Gemeinde eine Zahlungsfrist von maximal 12 Monaten gewähren. Ist der Eintritt der Fälligkeit strittig, kann der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung einen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbaren Entscheid zur Fälligkeit verlangen. Der Abgabebetrag ist nach Ablauf von 30 Tagen seit Rechnungstellung nach einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde hemmt den Zinsenlauf nicht.

# § 107 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, wird die Entschädigung gemäss Enteignungsgesetz festgesetzt. Neben dem Enteigner oder der Enteignerin ist auch der oder die Enteignete zur Einleitung des Schätzungsverfahrens legitimiert.

# § 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Gemeinden, Gemeindeverbände und Genossenschaften des kantonalen Rechts können für öffentliche Werke oder für Werke im öffentlichen Interesse von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Beiträge an die Bau-, Korrektions-, Betriebs- und Unterhaltskosten erheben. Für Wasser- und Energieversorgungsanlagen steht dieses Recht auch privaten Versorgungsunternehmen zu, die im Einverständnis des zuständigen Gemeinwesens eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen.

<sup>2</sup> Beitragspflichtig sind auch interessierte Eigentümerinnen und Eigentümer von Anlagen jeder Art wie Geleise, Leitungen, Kanäle, Seilbahnen und dergleichen, soweit diese nicht bereits als Bestandteil eines Grundstücks erfasst werden.

#### § 113 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund für private Zwecke vorübergehend (Bauarbeiten, Materialdeponien usw.) oder dauernd (Unterniveaubauten, Balkone, Erker usw.) beanspruchen will, hat die Bewilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin einzuholen, der oder die dafür eine angemessene Gebühr verlangen kann. Die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung sind für den staatlichen Grund vom Regierungsrat in einer Verordnung und für den kommunalen Grund von den Stimmberechtigten der Gemeinden in einem Reglement festzusetzen. Das in den Gemeindeordnungen vorgesehene Rechtsetzungsverfahren und die Vorschriften des Strassengesetzes bleiben vorbehalten.

# § 114 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Erfordert es das öffentliche Interesse, können Kanton und Gemeinden sowie Unternehmen der Wasser- und Energieversorgung auf Privatgrundstücken und an privaten Bauten unentgeltlich Zeichen und Einrichtungen wie Strassentafeln, Verkehrssignale, Hinweistafeln für Verteilnetze, Vorrichtungen für Fahrleitungen und Beleuchtungen, Hydranten usw. anbringen lassen. Dabei haben sie die Wünsche der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für Art und Standort der Anbringung soweit als möglich zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Massnahmen zur Vorbereitung von Planung und Projektierung wie Begehungen, Planaufnahmen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sind zu dulden. Sie sind im voraus dem Besitzer oder der Besitzerin des betroffenen Grundstücks in angemessener Weise anzuzeigen. Der durch diese Massnahmen entstandene Schaden ist zu ersetzen. Im Streitfall wird die Entschädigung im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz festgesetzt. Allfällige Schadenersatzforderungen sind bei der Schätzungskommission einzureichen. Sie verjähren innert Jahresfrist seit Kenntnis des Schadens, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit dem schädigenden Ereignis.

# § 117a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, auf Gesuch hin die Erstellung, den Ausbau oder den Ersatz von Erschliessungsanlagen übernehmen, sofern sich die nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsrichtplanes dazu verpflichteten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht einigen.

<sup>3</sup> Die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten. Einigen sie sich nicht, überbindet die Gemeinde die Kosten im Perimeterverfahren.

# § 117b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Werden die Leistungen, welche die Gemeinde oder die besonders bezeichneten Erschliessungsträger zur Erschliessung der Bauzonen zu erbringen haben, nicht wie im kommunalen Erschliessungsrichtplan vorgesehen verwirklicht, sind die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer berechtigt, diese

Aufzählung unverändert.

<sup>2</sup> Die Gemeinde entscheidet über die Privaterschliessung oder die Bevorschussung nach Absatz 1 und bestimmt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Rückerstattung der durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erbrachten finanziellen Vorleistungen. Hat die Gemeinde Erschliessungsleistungen zu erbringen, entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde gestützt auf einen Kreditbeschluss nach Massgabe des kommunalen Rechts.

# § 129 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- <sup>1</sup> Wo die geschlossene Bauweise zwingend vorgeschrieben ist, müssen die seitlichen Umfassungsmauern (Brandmauern) der Gebäude bis auf 12 m Tiefe und dürfen auch ohne Zustimmung des Nachbarn oder der Nachbarin bis auf 25 m Tiefe, beides von der Baulinie an gerechnet, auf oder an die Grenze gestellt werden. Wird nicht in der ganzen erlaubten Tiefe an die Grenze gebaut, beträgt der seitliche Abstand, gemessen ab der Fassade beziehungsweise allfälligen weiter vorspringenden Gebäudeteilen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Gebäude mindestens 3,5 m von der Grenze und 7 m vom Nachbargebäude.
- <sup>2</sup> Wo die geschlossene Bauweise oder der Grenzbau zulässig ist, können sich die Nachbarinnen und Nachbarn gegenseitig das Recht und die Pflicht zum Zusammenbau einräumen. Ein solches gegenseitiges Grenzbaurecht bedarf der öffentlichen Beurkundung und der Genehmigung der Gemeinde, die im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken ist.
- <sup>3</sup> Ohne Baubewilligung und gegen den Willen des Nachbarn oder der Nachbarin dürfen an einer Mauer, die auf oder an der Grenze steht, keine Fenster oder Türen angebracht oder später ausgebrochen werden; das gleiche gilt für Mauern, die den gesetzlichen Grenzabstand nicht einhalten.

# § 133 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

- <sup>1</sup> Von den Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften dieses Gesetzes kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen
- m. (geändert) wenn sich benachbarte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Rahmen einer öffentlich beurkundeten Vereinbarung auf einen geringeren Grenzabstand einigen.
- <sup>3</sup> Soll in den Fällen von Absatz 1a–l ein Grenzabstand von weniger als 2 m bewilligt werden, ist eine öffentlich beurkundete Vereinbarung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erforderlich.

# § 134 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Abweichend von den Abstandsvorschriften dürfen auf öffentlichem Grund Einrichtungen wie Brunnen, Schutzdächer, Verteilerkästen, Billettautomaten und Lärmschutzeinrichtungen erstellt und Pflanzungen vorgenommen werden, soweit das öffentliche Interesse es erfordert. Dabei ist auf die Umgebung und die Interessen benachbarter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gebührend Rücksicht zu nehmen.

#### § 145 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>1</sup> Alle Bauten und Anlagen müssen in Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit und Feuersicherheit aufweisen. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Menschen noch Sachen gefährdet werden. Insbesondere haben sie genügende Sicherheit für ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie Benützerinnen und Benützer zu bieten. Der Regierungsrat erlässt in der Vollzugsverordnung die notwendigen Vorschriften.<sup>4</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Erfordernisse der Feuersicherheit sind im Gesetz über den Feuerschutz (SRL Nr. <u>740</u>) und in den dazu erlassenen Verordnungen festgelegt.

- <sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Bauzonen haben dafür zu sorgen, dass von ihren Grundstücken keine von ihnen verursachten, gefahrdrohenden Zustände oder Vorgänge wie Rutsch oder Steinschlag ausgehen.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde verhält die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Vornahme der gemäss den Absätzen 1–4 erforderlichen Massnahmen innert gesetzter Frist unter Androhung der Ersatzvornahme (§ 209).

#### § 147 Abs. 2 (geändert)

- <sup>2</sup> Ist die geschlossene Bauweise zwingend vorgeschrieben und können sich Nachbarinnen und Nachbarn über die Ausführung einer gemeinsamen Brandmauer nicht verständigen, gilt folgende Regelung:
- a. (geändert) Der oder die zuerst Bauende ist berechtigt, eine Brandmauer mit ihrer Mitte auf die Grenze zu stellen, und zwar ohne Entschädigung für die Inanspruchnahme des fremden Bodens.
- b. (geändert) Baut später der Nachbar oder die Nachbarin an, hat er dem zuerst Bauenden den halben Wert der Mauer zu ersetzen, soweit er sie benützt. In diesem
  Fall trägt er auch die Hälfte der Unterhaltskosten.
- d. (geändert) Bevor die Beträge bezahlt sind, braucht der Ersteller oder die Ersteller rin der Brandmauer den Anbau einer Neubaute oder die Vergrösserung einer bestehenden Baute an der Mauer nicht zu dulden.

# § 159 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen oder stehen der Erstellung solcher Anlagen ausnahmsweise andere Gründe entgegen, hat der Bauherr oder die Bauherrin eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

# § 161 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Wo die Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, können vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin im Baubewilligungsverfahren nähere Angaben und Unterlagen über die vorgesehenen Baumethoden usw. verlangt werden.

#### § 162 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst bezogen werden, wenn sie fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind, der Anschluss an die Trinkwasserversorgung und die Kanalisation vollzogen ist, keine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner besteht und die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung, soweit möglich, erfüllt sind.

# § 169 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Einkaufs- oder Fachmarktzentren sind Betriebe von einem oder mehreren Unternehmen des Detailhandels mit einem Warenangebot für Selbstverbraucherinnen und Selbstverbraucher und gegebenenfalls von Dienstleistungsunternehmen, deren Nettoflächen in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen und die planerisch oder baulich eine Einheit bilden.

# § 177 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann das Abstellen von Fahrzeugen des fahrenden Volkes an den von ihr erlaubten Standorten und mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer während mehr als 30 Tagen ohne Baubewilligung gestatten.

# § 184 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarinnen und Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren. Dazu zählen insbesondere Reparaturund Unterhaltsarbeiten.

# § 187 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder Anlage hat der Gemeinde Abbrucharbeiten spätestens 20 Tage vorher zu melden.

<sup>2</sup> Die Abbrucharbeiten werden untersagt, wenn sie öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Der Entscheid ist dem Eigentümer oder der Eigentümerin innert der zwanzigtägigen Frist zuzustellen. Ist es notwendig, die Übereinstimmung des Abbruchs mit den Bau- und Nutzungsvorschriften näher abzuklären, sind die Arbeiten vor Fristablauf vorläufig zu verbieten und vom Eigentümer oder der Eigentümerin die erforderlichen Unterlagen einzuverlangen.

#### § 188 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

- <sup>1</sup> Das von der Bauherrschaft und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnete Baugesuch ist nach den vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegten Vorgaben bei der Gemeinde einzureichen.
- <sup>3</sup> Die Planverfasserinnen und Planverfasser müssen qualifizierte Fachleute sein. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung, in der auch die Ausnahmen und eine Übergangsbestimmung vorzusehen sind.
- <sup>4</sup> Mit der Einreichung des Baugesuchs nehmen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer am Baubewilligungsverfahren teil und geben ihr Einverständnis zu Eigentumsbeschränkungen, die zur Sicherung von Auflagen verfügt werden.

#### § 193 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Den Anstösserinnen und Anstösser ist die öffentliche Auflage des Baugesuchs mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben. Als Anstösser gelten jene Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstücke an das Baugrundstück grenzen und von einer geplanten Baute oder Anlage nicht weiter als 25 m entfernt sind. Bei gemeinschaftlichem Eigentum kann die Bekanntgabe an die Verwaltung erfolgen.

# § 194 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Die Einsprachen sind der Bauherrschaft und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innert fünf Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist zur Stellungnahme zuzustellen.

#### § 196 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Der Entscheid über das Baugesuch und die Einsprachen werden der Bauherrschaft, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Einsprecherinnen und Einsprechern schriftlich durch Zustellung des Entscheids eröffnet. Sind neben der Baubewilligung weitere Bewilligungen und Verfügungen in der gleichen Sache erforderlich, eröffnet die Leitbehörde alle Entscheide nach Möglichkeit gemeinsam und gleichzeitig.

#### § 198 Abs. 1

- <sup>1</sup> Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Bauten, Anlagen und Änderungen derselben, über die in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 188 ff., dass
- (geändert) das Baugesuch den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die dem Bauvorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können.

# § 200 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- <sup>1</sup> Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels und vor der Leistung einer allfälligen Sicherheit nach § 204 darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die zuständige Behörde kann dem Bauherrn oder der Bauherrin in begründeten Fällen und auf sein Risiko den vorzeitigen Baubeginn bewilligen.
- <sup>2</sup> Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

# § 202 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>2</sup> Für jede Abweichung von den genehmigten Plänen ist das Baubewilligungsverfahren erneut durchzuführen, sofern die Abweichung als solche der Bewilligungspflicht untersteht. Auf ein Baugespann und das Planauflageverfahren kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterschriftlich zustimmen. Die Unterschriften sind auf den geänderten Plänen anzubringen.

<sup>4</sup> Dem Bauherrn oder der Bauherrin ist mit dem Entscheid ein Satz der geänderten Pläne zuzustellen, die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

#### § 204 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann der Bauherr oder die Bauherrin in der Baubewilligung für die Erfüllung wichtiger Auflagen zur Sicherheitsleistung verhalten werden. Diese darf nicht höher angesetzt werden, als die Kosten der Ersatzvornahme ausmachen würden oder als der Wert des gesicherten Interesses einzuschätzen ist.

# § 205 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und für die Bauausführung verantwortliche Personen haben für Ordnung auf dem Bauplatz zu sorgen.

# § 212 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Wer als Einsprecher im Baubewilligungs- oder Gestaltungsplanverfahren unterliegt oder auf wessen Einsprache nicht eingetreten wird, trägt die dadurch verursachten amtlichen Kosten. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten. Die Behörde kann vom Einsprecher oder der Einsprecherin einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen.

# § A1-123 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Im Bereich der ein- und zweigeschossigen Wohnzonen kann der minimale Grenzabstand gemäss § 122 Absätze 1–3 herabgesetzt werden, wenn die benachbarten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in einer öffentlich beurkundeten Vereinbarung zustimmen und die Herabsetzung keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt.

#### § A1-126 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende, öffentlich beurkundete Vereinbarungen der Nachbarinnen und Nachbarn.

#### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

# IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

# Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33 staatskanzlei@lu.ch www.lu.ch